PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 2|2009

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über „aggressive Steuerplanung“
BILANZ Karl E. Bruckner über den Standard Audit File-Tax (SAF-T)
PRO UND CONTRA Zur Öffnung der WT-Akademie für Berufsfremde

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

PERSONENGESELLSCHAFTEN

DIE OPTIMALE GESELLSCHAFTSFORM
NACH DER STEUERREFORM 2009

ISTOCKPHOTO

Sanieren, renovieren und in die Zukunft investieren

Mit einer Sanierung oder Renovierung Ihres Heims erhöhen Sie nicht nur Ihren persönlichen Wohnkomfort, sondern steigern auch den Wert Ihrer Immobilie und sparen Energiekosten. Die Erste Bank und Sparkassen unterstützen Sie mit persönlicher Beratung und individueller Finanzierung.

80 % aller Wohngebäude in Österreich wurden vor 1991 errichtet – sie sind also mehr oder weniger adaptierungsbedürftig. Wollen auch Sie Ihre eigenen 4 Wände sanieren und dabei viele Vorteile nützen? Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrem Vorhaben – von der Planung über die Finanzierung und Förderung bis hin zur Abwicklung.

Neu: Online-SanierungsCheck
Der neue SanierungsCheck auf www.wohnquadrat.at führt Sie schrittweise zur optimalen thermischen Sanierung Ihres Heims. Geben Sie einfach die Daten von Haus oder Wohnung ein und ermitteln Sie die idealen Sanierungsmaßnahmen – inklusive Kosten- und Förderungsberechnung sowie Finanzierungsangebot.

Das s Bauspardarlehen
Beim Renovieren und Sanieren sowie bei Energiesparmaßnahmen unterstützt Sie Ihr Kundenbetreuer mit einem Sanierungsdarlehen zu besonders attraktiven Konditionen.

Förderung von Land oder Staat
Der Weg durch den Förderungsdschungel macht sich bezahlt – jetzt ganz besonders: Ab 14. April 2009 können Sie für die thermische Sanierung einen staatlichen Zuschuss in der Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen (gemäß den Bestimmungen des staatlichen Konjunkturpakets zur thermischen Sanierung privater Wohnbau). Verzichten Sie nicht auf diesen Vorteil!

Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe und die Spezialisten in unseren wohn²Centern informieren Sie gerne und helfen Ihnen beim Ansuchen.

Neues zum Energieausweis
Seit Beginn 2009 ist der Energieausweis auch für den Verkauf oder die Vermietung von Häusern erforderlich, die vor 2006 errichtet wurden. Der Energieausweis gibt Auskunft über die Energieeffizienz einer Immobilie. Dabei werden alle relevanten Gebäudeteile berücksichtigt: Gebäudehülle, Fenster, Heizung, Warmwasserbedarf und Klimatisierung. Je höher die Energieeffizienz ist, desto höher ist auch der Wert Ihrer Immobilie.

TÜV-Sanierungsüberprüfung
Unser Kooperationspartner TÜV Österreich bietet Ihnen eine umfassende Sanierungsüberprüfung für Wohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser an. Kunden der Erste Bank oder Sparkasse erhalten dabei 15 % Rabatt! Holen Sie sich jetzt Ihr Antragsformular in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse in Ihrer Nähe.

Praktische Tipps
Mit den folgenden Fragen können Sie Ihre Bedürfnisse und Ihren Finanzierungsbedarf ermitteln. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer der Erste Bank oder Sparkasse:

- Was und in welcher Höhe soll finanziert werden?
- Welche Förderungen gibt es?
- Welche Eigenmittel sind vorhanden und sollen eingesetzt werden?
- Welche monatliche finanzielle Belastung ist möglich?
- Welche individuellen Risiken sollen abgedeckt werden?

Nützen Sie die Erfahrung unserer Kundenbetreuer
Wir berechnen gerne Ihre individuelle Finanzierung. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin unter Tel. 05 0100 - 50500. Nähere Infos auf www.erstebank.at/FB und www.sparkasse.at/FB

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

„Aggressive Steuerplanung“

KLAUS HÜBNER über eine mögliche Bedrohung für Steuerberater

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Es ist in Österreich – vielfach zu Unrecht – üblich, die Verantwortung für so manchen legislativen Unsinn auf die EU abzuschieben. Nun sind wir mit einem veritablen Unfug konfrontiert, der allerdings von der OECD ausgeht. Eine OECD-Studie, welche die Rolle der „Steuer-Intermediäre“ untersuchte, wird nun von der Finanzverwaltung unter dem bedrohlich klingenden Schlagwort „aggressive Steuerplanung“ weiterverfolgt. Was steckt dahinter?

Bisher konnten wir bei der Steuerplanung davon ausgehen, dass Modelle entweder gesetzeskonform sind oder eben nicht. Dies in der Praxis zu unterscheiden ist schwierig genug. Nun soll diese Unterscheidung um eine Grauzone erweitert werden, die das Ausnutzen von Schlupflöchern in der Steuergesetzgebung ahndet. Was dies im Hinblick auf das Haftungsrisiko und die Unsicherheit bei der Ausübung unseres Berufes bedeutet, brauche ich nicht näher auszuführen. Ist es nicht eine unserer wesentlichen Aufgaben, den Klienten bestmöglich zu beraten und alle Gestaltungsspielräume im Rahmen der Gesetze zu erkennen? Wir sind nicht bereit, das Risiko für Unklarheiten des Gesetzgebers auf uns nehmen und uns nachträglich mit Abgrenzungsdiskussionen herumzuschlagen, um zwischen „normalem“ Steuerverhalten, aggressiver Steuerplanung, „grenzlegalem Verhalten“ und Hinterziehung zu unterscheiden. Aber wir sind weiter bereit unsere Expertise in Gespräche mit der Finanzverwaltung und bei Gesetzesbegutachtungen einzubringen, um zu einer vollziehbaren Gesetzgebung beizutragen.

> „Wir sind nicht bereit, das Risiko für Unklarheiten des Gesetzgebers auf uns zu nehmen und uns nachträglich mit Abgrenzungsdiskussionen herumzuschlagen.“

Vermögenssteuer – alte Zöpfe neu geflochten?

Konjunkturpakete, Verschrottungsprämien, Bankenunterstützungen, Steuerausfälle, ... kein Wunder, dass die Diskussion über neue Einnahmequellen längst im Gange ist. In guter Tradition ist die KWT bei der Bewertung von politischen Aspekten der Steuergestaltung sehr zurückhaltend. Wir haben uns jedoch immer kritisch gegen die ertragsunabhängige Besteuerung von Vermögen ausgesprochen, die 1994 zu Recht abgeschafft wurde. Eine klare Unterscheidung zwischen Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer ist für eine ehrliche Diskussion notwendig. Als KWT werden wir darauf drängen, dass im Zuge der Einnahmendiskussion nicht auf die Diskussion der Einsparungen vergessen wird. Verwaltungsreform ist nur ein Thema, das ich in der Vergangenheit fast überstrapaziert habe.

SAF-T – wie vertraulich ist vertraulich?

Ist es Zufall, dass wir immer öfter mit Themen konfrontiert sind, bei denen die Rechtstaatlichkeit von Maßnahmen der Finanzverwaltung in Frage gestellt wird? Die Rechtstaatlichkeit von KIAB-Einsätzen beschäftigt uns seit längerem. Die Praxis, die Verschwiegenheitsverpflichtung eines Kollegen mit dem Vorwurf der Mittäterschaft auszuhebeln, ist zum Glück selten geworden. Die „aggressive Steuerplanung“ habe ich schon angesprochen. Nun stehen wir im Zusammenhang mit dem Standard Audit File-Tax sowohl vor einer Datenschutzproblematik als auch vor einer Problematik mit unserer Verschwiegenheitsverpflichtung. Die Interessen unseres Berufsstandes sind bei unseren Kollegen unter der Leitung von Prof. Gaedke im Kontaktkomitee zum BMF bestens aufgehoben.

BiBuG – neuer Anlauf für Befugniserweiterungen?

Im BMWFJ finden derzeit mit der WKÖ Gespräche statt, um im Auftrag des Ministers eine Evaluierung des BiBuG vorzunehmen. Wenig überraschend liegen wieder Befugniserweiterungswünsche von der WKÖ vor. Neu ist, dass wieder ein Versuch unternommen werden soll, die Buchhaltungsberufe zusammenzuführen. Ein fairer Interessenausgleich ist bei sehr gegensätzlichen Standpunkten keine leichte Aufgabe.

Wir werden sehr genau darauf achten, dass die Befugnisse der Selbständigen Buchhalter und der Gewerblichen Buchhalter nicht an jene der Bilanzbuchhalter angeglichen werden, ohne dass die dafür notwendige Befähigung nachgewiesen wird. Andernfalls würden sich wohl die meisten Bilanzbuchhalter fragen, wozu sie sich der Mühe unterzogen haben, die Voraussetzungen nach dem BiBuG zu erfüllen.

Gleiches gilt für die Abgrenzung zur Steuerberaterbefugnis. Wozu sollte sich jemand der Steuerberaterprüfung unterziehen, wenn nur noch marginale Unterschiede zum Bilanzbuchhalter bestehen. Die Judikatur des VfGH hat den bestehenden Aufbau der Berufe bestätigt. Dieser sollte nach so kurzer Zeit nicht schon wieder in Frage gestellt werden. Das gebietet die Fairness gegenüber allen Berufsgruppen. ■

Top-Kontakte: Journalisten und Medien für Ihren Erfolg 2009!

Mit neuer, stark verbesserter Sucheingabe!

DIE BUCHAUSGABE
Ihr handlicher Überblick
- Mehr als 3.700 Medien
- Mediadaten, Tarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalistenkontakte für Ihre PR

DIE ONLINE-VERSION
www.pressehandbuch.at
Die Medien- und Journalisten-Datenbank
- Aus 19.000 Kontakten Presseverteiler erstellen
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- Aktuelle Sonderthemen

MANZ

Bestellen Sie jetzt Ihren Online-Vollzugang und Ihr Pressehandbuch 2009 unter:
Tel.: (01) 531 61-461 – Fax: (01) 531 61-384
E-Mail: pressehandbuch@manz.at
www.pressehandbuch.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über „aggressive Steuerplanung“ als mögliche neue Bedrohung für unsere Branche.

6 **NACHRUF** In Memoriam Peter Quantschnigg.

7 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über die neue Justizministerin Claudia Bandion-Ortner.

10 **SCHWERPUNKT** Durch das Steuerreformgesetz 2009 kommt es bei Personengesellschaften zu wichtigen Veränderungen. Von Harald Manessinger

16 **PRAXIS** Über den Steuerberater als „Gemeindeberater“. Von Paul Kainz

19 **SERVICE-NETZWERK** Steuerreform 2009: Die Highlights aus dem Regierungsprogramm.

24 **SBH/BIBU** Über die verpflichtende Weiterbildung der SBH/BiBU. Von Johann Alois Jeitler

25 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Über die externe Qualitätsprüfung von Abschlussprüfern. Von Herbert Houf

26 **BERUFSANWÄRTER** Über Haftungsfragen bei Berufsanwärtern. Von Katharina Drexler

28 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.

29 **BILANZ** Karl E. Bruckner über den Standard Audit File-Tax.

30 **SOFT SKILLS** Wie wichtig sind soziale Kompetenzen? Von Eva Winroither

32 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

33 **PRO UND CONTRA** Zur Öffnung der WT-Akademie für Berufsfremde.

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Mag. Katharina Drexler, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Johann Alois Jeitler, Mag. Paul Kainz, Mag. Sabine Kosterski, Dr. Harald Manessinger, Mag. Karin Pollack **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Neue Vorhaben und Vorgaben!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Schlagworte wie „aggressive Steuerplanung“ (siehe brandaktuell Seite 3) oder auch „SAF-T“, Standard Audit File-Tax (siehe bilanz von Karl E. Bruckner auf Seite 29) – immer wieder beschäftigen neue Vorhaben oder Vorgaben der Finanzverwaltung unsere Berufsbranche. Und nicht selten sind wir dann als Berufsvertreter auch gefragt und gefordert unsere Expertise einzubringen – und gegebenenfalls auch unser Missfallen kundzutun.

Unsere aktuelle Ausgabe beschäftigt sich mit solchen Veränderungen, von denen unsere Branche immer wieder betroffen ist. Gleich vorneweg die traurigste: Wir sind tief betroffen über den plötzlichen Tod Ende März von Peter Quantschnigg, Sektionschef im Finanzministerium und eine der größten Steuerkoryphäen des Landes. In einem Nachruf versuchen wir unserer Trauer Ausdruck zu verleihen.

Das Steuerreformgesetz 2009 beschäftigt uns auch in dieser Ausgabe. Zu welchen veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen es für Personengesellschaften dadurch kommen wird, erklärt uns Kollege Harald Manessinger in der aktuellen schwerpunkt-Geschichte (ab Seite 10). Dass unsere Expertise gerade in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise ganz besonders gefragt ist, veranschaulicht der Text von Paul Kainz, in dem er den Steuerberater auch als „Gemeindeberater“ sieht. Lesen Sie mehr zu diesem neuen interessanten Aufgabengebiet für Kolleginnen und Kollegen (auf Seite 16).

Aber das ist noch längst nicht alles. Wir berichten weiters über externe Qualitätsprüfung für Wirtschaftsprüfer, Haftungsfragen von Berufsanwärtern, verpflichtende Weiterbildung bei den Bilanzbuchhaltern und diskutieren das Für und Wider einer Öffnung „unserer“ WT-Akademie.

Bleibt mir noch, Ihnen viel Vergnügen bei der vielschichtigen Lektüre und einen schönen Frühling zu wünschen!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Wir trauern um Sektionschef Univ.-Doz. Dr. Peter Quantschnigg

Univ.-Doz. Dr. Peter Quantschnigg (1955 – 2009)

Peter Quantschnigg, eine der größten Steuerkoryphäen, ist am 26. März, zwei Monate vor seinem 54. Geburtstag, einem Sekunden-Herztod erlegen. Wir sind tief getroffen. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie, besonders seinen Kindern. Peter Quantschnigg war einer der brillantesten Steuerexperten des Landes mit einem phänomenalen Know-how in Sachen Steuerrecht und allen Bereichen des Wirtschaftsrechtes. Er war nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für uns Wirtschaftstreuhänder ein gesuchter und geschätzter Fachvortragender, sein legendärer Einkommensteuerkommentar ist für viele WT-Kanzleien ein unverzichtbarer fester Bestandteil in deren Bibliotheken, unzählig sind seine Fachartikel, die angesichts seiner Funktion als führender Steuerlegist im BMF den Rang von authentischen Gesetztesinterpretationen hatten.

Peter Quantschnigg wurde am 26. Mai 1955 in Wien geboren, maturierte an einem Wiener Gymnasium. Nach seiner Schulzeit begann seine berufliche Karriere in der Lohnsteuerstelle des Wiener Finanzamtes für den 2. und 20. Bezirk. Daneben besuchte er Fachkurse an der Finanzschule und absolvierte als Werkstudent in Rekordzeit das Studium der Rechtswissenschaften.

1980 wurde er nach einer kurzen Tätigkeit als Strafreferent mit nur 25 Jahren in das Bundesministerium für Finanzen in die Fachabteilungen für Verfahrensrecht, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer berufen.

Er war Leiter der Abteilung Steuerpolitik und stellvertretender Sektionsleiter als er Anfang 2005 vom damaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser mit der neu geschaffenen Funktion des Generalsekretärs im Finanzministerium betraut wurde. Er sollte dort die fachliche und organisatorische Koordinierung der Sektionen übernehmen.

Unzählige Aufgaben veranlassten ihn im Juni 2008 zu einer Auszeit von der Position als Generalsekretär. Er wollte mehr Zeit in Linz mit seiner Familie, mit Reisen und mit Forschungstätigkeiten als Dozent an der Universität Linz verbringen, ab Jänner 2009 stand er seinem Ministerium wieder voll zur Verfügung. Bis zu seinem Ableben war Peter Quantschnigg Leiter der Sektion VI des Finanzministeriums.

Der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder stand Peter Quantschnigg durch fast drei Jahrzehnte als wertvoller Vortragender zur Verfügung. Erstmals 1982 in Igls, viele Jahre lang beim Wörthersee-Kongress in Pörtschach und bei zahlreichen Landesveranstaltungen, letztmalig im Herbst 2008 bei der 73. Arbeitstagung in Stift Göttweig.

Peter Quantschnigg war stets ein Garant für aktuellstes Fachwissen, das er mit brillanter Rhetorik vortragen konnte.

Bei allen berufsbedingten Gegensätzen war Peter Quantschnigg stets ein fairer Partner und er hatte vor allem eines: Handschlagqualität.

Wir werden ihn vermissen!

Präsidium und Vorstand der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder

Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Auszeichnung für „Professor“ Gaedke. Unser ehemaliger langjähriger ÖGWT-Landesleiter und KWT-Präsident der Steiermark, Gerhard Gaedke, wurde am 25. November 2008 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem Berufstitel „Professor“ gewürdigt. Diese hohe Auszeichnung wurde ihm für sein wissenschaftliches Wirken, seine unzähligen Publikationen und Fachvorträge auf dem Gebiet des Steuerrechts verliehen. Gaedke setzt sich neben seiner mittlerweile auf 60 Mitarbeiter angewachsenen Kanzlei schon seit Jahren intensiv für die Kollegenschaft ein. Ihm war es immer schon ein Anliegen, sein Wissen weiterzugeben, um es für die Kollegenschaft nutzbar zu machen. Entspannung sucht und findet er in seinem Haus bei Ilz mit Blick auf die Riegersburg und in seinem Haus am Meer in Kroatien. Mittlerweile hat der versierte Fachbuch-Autor auch ein Kinderbuch geschrieben. Die ÖGWT ist sehr stolz! Herzlichen Glückwunsch zur Auszeichnung!

Herbert Kofler – 60 Jahre.

Nach Jahrzehnten, in denen er sich nie über Mangel an Arbeit beklagen konnte, kommt jetzt die Phase einer leichten Verschiebung der Prioritäten. Auf seinem Schreibtisch liegt links der Kodex Steuerrecht und rechts ein Stoß Reiseprospekte … und sein Blick fällt immer öfter auf die rechte Seite. Bei zwei so tüchtigen Söhnen (Georg hat zwei Doktorate und den Master of Law in USA gemacht, war mit 28 habilitiert, dann zwei Jahre Professor an der New York University und ist jetzt mit 31 Jahren Professor an der Johannes Kepler Universität Linz; Johannes – 3 Jahre jünger – ist Quantenphysiker bei Prof. Zeilinger an der Uni Wien und hat kürzlich „sub auspiciis“ promoviert) steht es dem Vater zu, langsam etwas zurückzuschalten. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Erfahrung macht klug

PRAXISTIPPS. Für die jungen Kolleginnen und Kollegen

Wie baut sich ein Steuerberater seine Kanzlei auf? Wie schafft man in einer Kanzlei den Karrieresprung nach oben? Nicht alle Antworten auf solche Fragen müssen neu erfunden werden. Unter diesem Motto stellen sich die ÖGWT-Präsidiumsmitglieder Maria Kwasnitzka, Prof. Dr. Karl E. Bruckner und Mag. Klaus Hübner Fragen der jungen Kollegenschaft.

In ungezwungenem Rahmen im Schweizerhaus des Wiener Prater haben Sie die Möglichkeit mit bereits erfolgreichen Kollegen in Kontakt zu treten und sie nach ihren persönlichen Rezepten zu fragen. Nutzen Sie die Chance, von erfahrenen Kollegen zu lernen!

Der Abend findet am 15. Juni ab 18 Uhr im Schweizerhaus, 1020 Wien, Prater 116 statt. Anmelden können Sie sich direkt im Sekretariat unter sekretariat@oegwt.at oder per Fax unter 01/315 45 45 DW 33.

KLEINANZEIGE

Wir suchen ERFAHRENE(N) BUCHHALTER(IN) für 20 – 30 Std./Woche – ab sofort. Entweder melden Sie sich bei B & K-OG oder unter office@becsar.at

Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert

60 JAHRE

Anton Hassmann. Der Grazer feiert am 1. Mai seinen 60er. Seit Juli 1996 ist er als SBH bzw. seit 2007 als Bilanzbuchhalter mit Freude für seine KlientInnen tätig. Seine Freizeit verbringt er im Garten, mit Wandern, Sport, Kultur und Reisen und seit Dezember 2008 als „Enkel-Chauffeur“. Die ÖGWT gratuliert.

Michael Adelsberger. Für den Tiroler aus Kirchbichl steht am 6. Mai der 60. Geburtstag an. Seine Balance zum Beruf findet er beim Motorradwandern mit der „Royal Enfield“ und als Hobbyimker. Die ÖGWT gratuliert zum runden Geburtstag.

Christine Heitler. Auch die Wienerin wird am 27. Juni den 60er feiern. Damit nicht genug: Im November wird sie auch ihr 35-jähriges Berufsjubiläum begehen. Ausgleich zum Beruf findet Heitler in der Malerei und im Sport. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

50 JAHRE

Gerald Solchinger. Auch der Wiener feiert am 3. Mai seinen 50er. Neben seiner WT-Tätigkeit ist er auch als Wirtschaftsmediator tätig. Seine Freizeit verbringt er gerne mit seiner Familie und viel Sport. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Franz Schmid. Der Tiroler aus Jenbach feiert am 5. Juni 2008 seinen 50er. Als Steuerberater einer mittelgroßen Kanzlei braucht er viel Weiterbildung. Die verbleibende Freizeit nützt er zu ausgedehnten Wanderungen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

30-JÄHRIGES BERUFSJUBILÄUM

Josef Wurditsch. Der Wiener feierte am 2. April sein 30-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit betreibt er gerne Ausdauersport, z.B. Bergwandern. Thermenweekends zum Relaxen und Lesen runden das Programm ab. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Rudolf Varadi. Auch für den Burgenländer stand am 2. April 30-jähriges Jubiläum an. Kraft für den Berufsalltag holt er sich beim Radfahren, Wandern, Segeln, Tennis und auf Italienreisen, um dort Kultur und Küche zu genießen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Immobilien steueroptimal!

Stingl/Nidetzky ganz aktuell:

Darstellung des einkommensteuerrechtlichen Teils des Schenkungsmeldegesetzes – Eigentumsübertragung vor und nach dem 1. 8. 2008!

Loseblattwerk in 1 Mappe + CD-ROM
inkl. 16. Akt.-Lfg. EUR 248,–
ISBN 978-3-214-17635-8

Preis mit Abnahmeverpflichtung für mindestens zwei Aktualisierungslieferungen EUR 168,–

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

© lusi78 - Fotolia.com

Frau Rat als Ministerin

PORTRÄT. Ihren guten Ruf hat sich Claudia Bandion-Ortner als Richterin in großen österreichischen Wirtschaftsprozessen erworben. Jetzt ist sie Justizministerin. Kooperation statt Konfrontation ist ihre Devise. Von Karin Pollack

Es ist selten, dass ein Schlagabtausch vor Gericht zu einer landesweit bekannten Anekdote wird. Im Bawag-Prozess vergangenes Jahr passierte das aber immer wieder. Eines der besten Tète-a-tètes zwischen Bawag-Richterin Claudia Bandion-Ortner und dem Hauptangeklagten Helmut Elsner wurde besonders oft zitiert „Während Sie in den Seitenblicken abgetanzt haben, habe ich bis 68 gearbeitet", meinte Elsner genervt. Claudia Bandion-Ortner, die zu jeder Zeit die Zügel fest in der Hand hatte und im richtigen Moment Humor bewies, meinte nur: „Aus jetzt" und fuhr fort in der Tagesordnung. An anderer Stelle revanchierte sie sich: „Nicht schlaaaafen, Herr Elsner". Nach 117 Verhandlungstagen, an denen die „Frau Rat" fast täglich in Österreichs Tageszeitungen zitiert war, verurteilte sie den ehemaligen Bawag-Chef wegen Untreue zu neuneinhalb Jahren Haft. Während sie noch an der über 700-seitigen Urteilsbegründung arbeitete, hatte sie die ÖVP bereits ins Visier genommen. Josef Pröll machte die erfolgreiche Richterin zur politischen Quereinsteigerin. Als Parteilose wurde sie am 15. Jänner angelobt, als Unterstützung hat sie den Staatsanwalt Georg Krakow, mit dem sie seit vielen Jahren sehr erfolgreich zusammenarbeitete, zu ihrem Kabinettschef gemacht – ein Schachzug, der ihr von einigen Juristen des Landes Kritikpunkte einbrachte.

Das Amt der Justizministerin ist der einstweilige Höhepunkt einer Karriere, auf die Bandion-Ortners Grazer Großmutter Freya sicherlich am meisten stolz sein würde. Sie war es, erzählte Bandion-Ortner einmal, die sich besonders große Sorgen machte, dass aus ihrer Enkelin, die sich schon immer auch für Kunst interessierte, nichts werden würde. Als Bandion-Ortner zum Jus-Studium nach Graz kam und bei ihr wohnte, achtete sie darauf, dass sie eifrig studierte. Obwohl: Wirklich notwendig wäre das wohl nicht gewesen. Denn Bandion-Ortner fiel bereits im Gymnasium in Tamsweg mit guten Noten auf. Als älteste von drei Schwestern wuchs sie im Lungau auf. Zwar wurde die heute 42-Jährige in Graz geboren, doch als der Vater Vorsteher des Bezirksgerichtes Tamsweg wurde, übersiedelte die Familie. Auch sonst gibt es viele Juristen in der Familie: Neben dem Vater waren auch Bandion-Ortners Großvater und ein Onkel Juristen, zwei Cousins sind als Anwälte tätig.

Claudia Bandion-Ortner beendete ihr Studium in Mindestzeit und kam 1994 ans Wiener Straflandesgericht, wo sie sich auf Wirtschaftsstrafsachen spezialisierte. Ihr erster großer Fall war der Konsum-Prozess 1999, der das Ende des ehemals „roten Handelsunternehmens" bedeutete und mit einer Verurteilung von Hermann Gerharter endete. Ganz generell galt Bandion-Ortner allerdings nicht als strenge Richterin, im Gegenteil, die stets gut gelaunte quirlige Richterin war für ihre unkonventionelle Art bekannt, die stets auch das soziale Umfeld von Straftätern berücksichtigte. Zudem engagierte sie sich in der Personalpolitik im Grauen Haus. Als Personalvertreterin setzte sie sich beispielsweise dafür ein, dass die Adresse eines geplanten neuen Justizzentrums nicht „Schlachthausgasse" lautet, zudem öffnete sie den Großen Schwurgerichtssaal auch für kulturelle Veranstaltungen. Als „Justiz-Eventmanagerin", wie sie auch genannt wurde, ließ sie dort Ludwig Hirsch oder Bill Ramsey auftreten. 2002 nutzte sie den Raum dann einmal für eigene Zwecke: Sie heiratete dort im Grauen Haus ihren heutigen Ehemann Andreas Bandion, Abteilungsinspektor am Landeskriminalamt Niederösterreich. Die beiden haben einen vierjährigen Sohn. Die Familie wohnt in Gablitz.

HERIBERT CORN

Für ihre unkonventionelle Art bekannt: Claudia Bandion-Ortner ist die neue Frau im Justizministerium

Seit sie das Amt der Justizministerin angetreten hat, wird Bandion-Ortner sich medial neu erfinden müssen. Wurde die begeisterte Tänzerin früher öfters mal in den Seitenblicken gefilmt oder ließ sie sich wegen ihrer 14 verschiedenen Sehbehelfe (die sie stets mit ihrer Kleidung abstimmt) von der Optikerinnung mit dem Brillen-Award 2008 auszeichnen, will sie Society-Events künftig fern bleiben. „Die Freizeit, die mir jetzt noch bleibt, möchte ich mit meiner Familie verbringen", meinte sie kürzlich. In ihre Rolle als Justizministerin muss sie erst hineinwachsen. Kinderpornografie und Korruption wolle sie verschärft bekämpfen, zahlreiche Reformen in Angriff nehmen, sich um Personalfragen in der Richterschaft kümmern, meinte sie. Auch Kooperation statt Konfrontation sei ihr ein Anliegen, vielleicht hörte man sie deshalb in letzter Zeit sehr oft den Satz „dazu werde ich nicht Stellung nehmen" sagen. ■

Nach der Reform

PERSONENGESELLSCHAFTEN.
Am 31. März dieses Jahres wurde das Steuerreformgesetz 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Bei Personengesellschaften kommt es damit durch das Auslaufen der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne und die Einführung des neuen Gewinnfreibetrages zu veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen.
Von Harald Manessinger

ISTOCKPHOTO

Weiterführung des § 11a EStG oder pauschale Nachversteuerung: Die bisherige Regelung des § 11a EStG sieht vor, dass Gewinnanteile von Personengesellschaften, die von ihren Gesellschaftern aus der Gesellschaft nicht entnommen, sondern dem Eigenkapital zugeführt werden, mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden können. Der Maximalbetrag von EUR 100.000,–, bis zu dem die begünstigte Besteuerung in Anspruch genommen werden kann, ist dabei im Verhältnis der Gewinnbeteiligung auf die Gesellschafter aufzuteilen. Sinkt das Eigenkapital eines Gesellschafters innerhalb von sieben Jahren aufgrund von Entnahmen ab, kommt es zu einer Nachversteuerung.

Im Steuerreformgesetz 2009 ist die letztmalige Anwendung des § 11a EStG bei der Veranlagung 2009 vorgesehen. Anstelle der siebenjährigen Beobachtungsfrist für eine etwaige Nachversteuerung gem. § 11a Abs. 3 EStG, die grundsätzlich bestehen bleibt, kann optional eine Nachversteuerung aller vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten und noch nicht nachversteuerten Beträge mit einem Steuersatz von 10% im Wirtschaftsjahr 2009 erfolgen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann bereits für Gewinne des Wirtschaftsjahres 2009 kein Hälftesteuersatz gem. § 11a EStG mehr in Anspruch genommen werden.

Für die Gesellschafter von Personengesellschaften ergeben sich daher zwei Handlungsalternativen: Entweder kann die begünstige Besteuerung für nicht entnommene Gewinne letztmalig 2009 geltend gemacht werden, wobei im Entnahmefall mit einer Nachversteuerung bis ins Jahr 2016 zu rechnen ist, oder es kann 2009 eine pauschale Nachversteuerung aller nicht entnommenen Gewinne i.H.v. 10% vorgenommen werden.

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei LBG Wirtschaftstreuhand Österreich
h.manessinger@lbg.at

Die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne kann entweder letzmalig 2009 bei Weiterlaufen der Beobachtungsfrist geltend gemacht werden oder es kann freiwillig eine pauschale Nachversteuerung aller nicht entnommenen Gewinne i.H.v. 10% vorgenommen werden.

Gründe für eine Inanspruchnahme der 10%igen Nachversteuerung können sein, dass aus der Gesellschaft hohe Entnahmen geplant sind, da in diesen Fällen in der Regel mit einer höheren Nachversteuerung als mit 10% zu rechnen wäre, oder dass eine Schenkung des Gesellschaftsanteils ansteht (Nachversteuerungshängigkeit geht bei Buchwertfortführung gem § 11a Abs. 5 EStG auf den Rechtsnachfolger über) und der Nachfolger nicht mit der drohenden Steuerlast des Vorgängers belastet werden soll. Stehen hingegen hohe Verbindlichkeiten zur Tilgung an oder sind Investitionen geplant, die mit den thesaurierten Gewinnen getätigt werden sollen, ist zu überlegen, die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ohne freiwillige Nachversteuerung auslaufen zu lassen.

Der neue Gewinnfreibetrag

Im Gegensatz zum bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne steht der neue Gewinnfreibetrag auch Gesellschaftern

von Personengesellschaften, deren Gewinne mittels Bilanzierung ermittelt werden, zu. Der Gewinnfreibetrag ist damit als Ausgleich zum Wegfall des § 11a EStG ab der Veranlagung 2010 vorgesehen. Die Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres (d.h. i.d.R. § 5 EStG-Ermittlung, das Vorliegen betrieblicher Gründe sowie die vorherige Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt) sollte in folgenden Fällen durchaus näher auf Vorteilhaftigkeit geprüft werden:

- Bei guter Gewinnsituation fallen in der zweiten Jahreshälfte 2009 betriebswirtschaftlich notwendige (fremdfinanzierte) Investitionen an, wobei die Begünstigung des § 11a EStG mangels Eigenkapitalanstieges oder aufgrund der damit verbundenen Entnahmesperre nicht mehr genutzt werden kann. Durch ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2009/10 können diese Investitionen bereits für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag 2010 genützt werden.
- Im Jahr 2009 soll bei hohen Gewinnen durch ein „Gewinnsplitting" in Form des unterjährigen Übergangs auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2009/10 einerseits letztmalig die Möglichkeit des § 11a EStG voll ausgeschöpft werden (dann jedoch keine pauschale Nachversteuerung der bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne mit 10% möglich), andererseits soll für einen weiteren Gewinnanteil bei Vorliegen entsprechender Investitionen, die dann bereits in das abweichende Wirtschaftsjahr 2009/10 fallen, der neue investitionsbedingte Gewinnfreibetrag genützt werden.
- Darüber hinaus kann in jenen Fällen eine unterjährige Änderung des Bilanzstichtages überlegt werden, bei denen im Jahr 2009 eine Nachversteuerung der gemäß § 11a EStG begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne mit einem Steuersatz von 10% vorgenommen wird, wodurch 2009 keine steuerliche Begünstigung möglich ist.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wurde der Gewinnfreibetrag auf 13% angehoben (bisher 10%). Unverändert ist die Deckelung des Gewinnfreibetrages mit maximal EUR 100.000,– pro Gesellschaft, wobei für Gewinne bis EUR 30.000,– (d.h.: für einen Freibetrag von EUR 3.900,–) das Investitionserfordernis künftig entfällt (Grundfreibetrag). Für darüber hinausgehende Gewinne bleibt das Investitionserfordernis bestehen (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag), womit die tatsächliche Höhe des Freibetrags beim einzelnen Gesellschafter davon abhängig ist, in welchem Umfang Investitionen entweder in der Personengesellschaft selbst oder im Sonderbetriebsvermögen des jeweiligen Gesellschafters getätigt werden.

Im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres (siehe oben), können auch Investitionen, die vor dem 1.1.2010 getätigt werden, aber in das Wirtschaftsjahr 2010 fallen, angerechnet werden. Sowohl der Grundfreibetrag als auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag sind bei den Gesellschaftern mit einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Sofern der Mitunternehmeranteil zum Betrieb eines Gesellschafters gehört, ist das Geltendmachen des Freibetrages nur im Rahmen der Gewinnermittlung dieses Betriebes möglich. Anders als der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag, steht der Grundfreibetrag auch dann zu, wenn der Gewinn der Gesellschaft nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung ermittelt wird.

Der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage zum Freibetrag für investierte Gewinne. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren oder Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 EStG, die dem Betriebs- oder Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft mindestens vier Jahre gewidmet werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden ab der Veranlagung 2010 auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters angerechnet, sofern mit der Bauausführung nach dem 31.12. 2008 begonnen worden ist. Ausgenommen bleiben jedoch weiterhin insbesondere PKW, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Verfügt der Steuerpflichtige über mehrere begünstigte Einkunftsquellen, kann er frei entscheiden, welcher betrieblichen Einkunftsquelle er den Grundfreibetrag in welchem Ausmaß zuordnet. Dem Personengesellschaftsanteil kann jedoch maximal ein der Gewinnbeteiligung entsprechender Teilbetrag zugeordnet werden. Diese Zuordnung kann insbesondere dann für das Gesamtausmaß des Gewinnfreibetrages bedeutsam sein, wenn in einzelnen Einkunftsquellen keine ausreichenden Investitionen getätigt werden. In diesem Fall sollte der Grundfreibetrag vorrangig dieser Einkunftsquelle zugeordnet werden. Wird ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht, sieht § 10 Abs. 7 EStG vor, dass für jedes Wirtschaftsgut in einem Verzeichnis anzugeben ist, in welchem Ausmaß der investitionsbedingte Freibetrag dafür in Anspruch genommen wird.

Vorzeitige Abschreibung

Neben dem Steuerreformgesetz wurde am 31. März 2009 auch das Konjunkturbelebungsgesetz 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das als einzige Neuerung die Möglichkeit einer befristeten vorzeitigen Abschreibung vorsieht. Auch Personengesellschaften können daher für körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – ausgenommen Grundstücke und jene Wirtschaftsgüter, die auch vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausgeschlossen sind – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine vorzeitige Abschreibung von 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend machen (eine planmäßige Abschreibung ist in diese vorzeitige Abschreibung einzurechnen). Voraussetzung ist jedoch, dass die Wirtschaftsgüter nach dem 31.12.2008 und vor dem 1. 1. 2011 angeschafft oder hergestellt werden. Wird für ein Wirtschaftsgut die vorzeitige Abschreibung in Anspruch genommen, so ist bei dessen späterer Veräußerung eine Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG ausgeschlossen. Hingegen ist die Geltendmachung einer vorzeitigen Abschreibung und eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages für dasselbe Wirtschaftsgut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch parallel möglich.

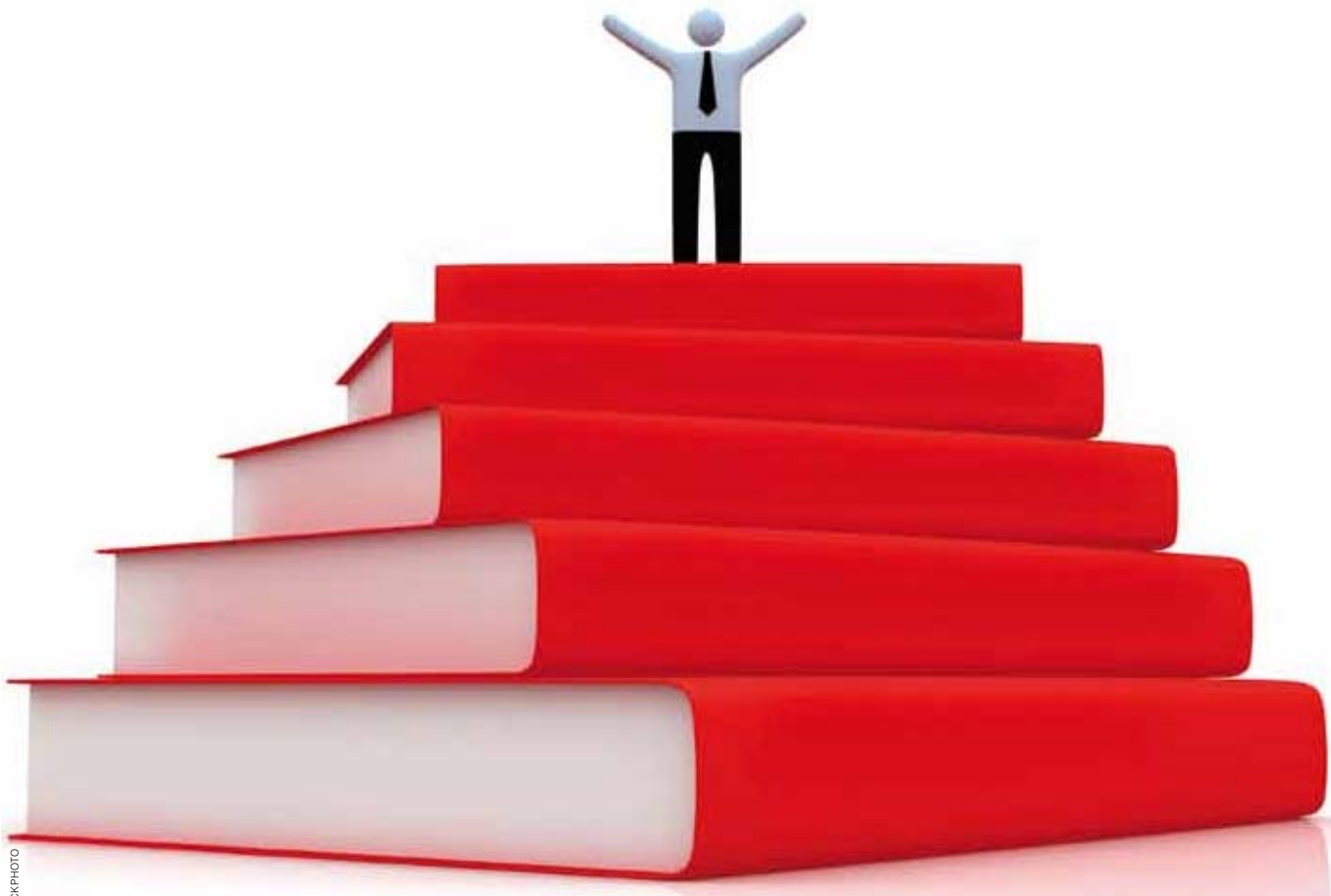

ISTOCKPHOTO

Die optimale Gesellschaftsform nach der Steuerreform

FÜR DIE PRAXIS. Die Wahl der optimalen Gesellschaftsform ist mit vielfältigen Überlegungen verbunden. Neben organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, insolvenzrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Fragen, stehen in der Beratung auch steuerrechtliche Auswirkungen im Mittelpunkt der Entscheidung. Dabei können steuerliche Änderungen wie die Steuerreform 2009 die Wahl wesentlich beeinflussen. Die folgenden Ausführungen sollen dabei Denkanstöße für weitergehende Überlegungen bieten.

Bei Personengesellschaften war die Regelung über die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen gemäß § 11a EStG die bisher mit Abstand wesentlichste Bestimmung, die das Thesaurieren von Gewinnen gefördert hat. Ziel dieser Bestimmung war es einen Anreiz zu schaffen, die Eigenkapitalquote der heimischen Unternehmen zu stärken. Dass diese Forderung gerade in Zeiten einer Wirtschaftskrise aufgegeben wird, erscheint aus diesem Blickwinkel überraschend. Die Ausweitung des § 10 EStG vermag diesbezüglich keinen Ersatz darzustellen. Hingegen ist bei einer GmbH das Thesaurieren von Gewinnen seit jeher begünstigt, da im Thesaurierungsfall nur Körperschaftsteuer i.H.v. 25% anfällt. Die folgenden Überlegungen sollen einige Denkanreize bieten, wann die GmbH oder die Personengesellschaft für den jeweiligen Fall rein aus steuerlicher Sicht sinnvoller sein könnte:

Argumente für die Einbringung einer Personengesellschaft in eine GmbH

Unter Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages unterliegen Gewinne aus der Beteiligung an Personengesellschaften ab 2010 bis zur Höhe von EUR 769.230,– – die erforderlichen Investitionen vorausgesetzt – einem maximalen Einkommensteuersatz von 43,5%. Hingegen fällt bei einer GmbH bei Vollausschüttung eine Steuerbelastung von 43,75% an. Die unteren Progressionsstufen können dabei in der Regel durch

ISTOCKPHOTO

Auch wenn die GmbH bei einem hohen Thesaurierungsgrad Vorteile beim Tarif bietet, so dürfen auch einige Nachteile nicht übersehen werden. Die ergeben sich verstärkt bei gemischt genutzten Betriebsliegenschaften, wie sie im KMU-Bereich regelmäßig anzutreffen sind.

Geschäftsführerbezüge (§ 22 EStG) ausgenutzt werden, wofür dem Gesellschafter-Geschäftsführer neben dem Betriebsausgabenpauschale auch der neu eingeführte Grundfreibetrag von bis zu EUR 3.900,– zusteht. Alternativ dazu sind steuerliche Optimierungsüberlegungen auch bei der Gestaltung eines Geschäftsführerverhältnisses gemäß § 25 EStG vor allem auch unter Berücksichtigung außersteuerlicher Entscheidungsparameter zu überlegen. Wird allerdings der Gewinn nicht ausgeschüttet oder kann er gar nicht ausgeschüttet werden, weil er z.B. zur Tilgung fälliger Kredite verwendet oder für künftige Investitionen thesauriert wird, so verschiebt sich der Vorteil deutlich zugunsten der GmbH. Darüber hinaus ergibt sich bei der GmbH regelmäßig der Vorteil, dass durch Geschäftsführerbezüge unter der SV-Höchstbeitragsgrundlage – Gewinnthesaurierung vorausgesetzt – auch die Sozialversicherungsbelastung reduziert werden kann. Als einziger Nachteil sind i.d.R. die Lohnnebenkosten für die Geschäftsführerbezüge (§ 22 EStG) zu nennen.

Bei hohen thesaurierten Gewinnen kann neben der Weiterführung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) bis einschließlich 2009 auch eine Einbringung in eine GmbH entweder des Betriebes der Personengesellschaft oder aller Mitunternehmeranteile mit anschließender Anwachsung gemäß § 142 UGB in Erwägung gezogen werden. Um eine Nachversteuerung der begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne zu vermeiden, sollten dabei Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 UmgrStG so gering wie möglich gehalten werden. Sofern Entnahmen im Rückwirkungszeitraum bereits erfolgt sind, könnte anstelle der Rückbeziehung der Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG eine Verrechnungsforderung in der GmbH eingestellt und nach der Einbringung im Wege einer Eigenkapitalrückzahlung steuerfrei abgedeckt werden. Ein nicht benötigter Eigenkapitalbestand kann in weiterer Folge auf die gleiche Weise ausbezahlt werden. Zur Vermeidung einer Ausschüttungssperre gemäß § 235 UGB sollte auf eine Aufwertung der Wirtschaftsgüter im Zuge der Einbringung allerdings verzichtet werden. Können Entnahmen im Zuge der Einbringung z.B. aufgrund der Zurückbehaltung einer Betriebsliegenschaft nicht vermieden werden, sollte man darauf achten, dass der Einbringungsstichtag in das Kalenderjahr 2009 fällt, da nur dann eine pauschale Nachversteuerung i.H.v. 10% möglich ist.

Argumente für die Personengesellschaft

Auch wenn die GmbH bei einem hohen Thesaurierungsgrad Vorteile beim Tarif bietet, so dürfen auch einige Nachteile nicht übersehen werden. Diese Nachteile ergeben sich verstärkt bei gemischt genutzten Betriebsliegenschaften, wie sie im KMU-Bereich regelmäßig anzutreffen sind. Werden nämlich in eine GmbH Betriebe von Personengesellschaften oder deren gesamten Anteile mit anschließender Anwachsung eingebracht, so besteht bei Betriebsliegenschaften, die zum Teil auch privat genutzt werden, die Problematik entweder die Liegenschaft zurückzubehalten und eine Aufdeckung der stillen Reserven in Kauf zu nehmen oder die gesamte Liegenschaft in die GmbH einzubringen, was jedoch entweder die laufende Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung oder das Erfordernis der Verrechnung einer fremdüblichen Miete zur Folge hat. Beide Lösungen sind in der Regel unbefriedigend, weshalb in der Praxis oftmals nur eine Aufteilung der Liegenschaft in einen privat und einen betrieblich genutzten Teil in Frage kommt. Sofern eine Realteilung der Liegenschaft nicht möglich ist, z.B. weil sich der privat und der betrieblich genutzte Teil im selben Gebäude befinden, stehen oftmals nur eine „Parifizierung“ mit entsprechenden Kosten oder die Begründung von Miteigentum mit allen damit verbundenen Nachteilen zur Auswahl.

Oftmals erscheint es auch überlegenswert, von der GmbH in eine Personengesellschaft zu wechseln, sofern die damit verbundene Ausschüttungsfiktion keine wesentliche Kapitalertragsteuerbelastung nach sich zieht: Angenommen ein Gesellschafter vermietete bisher Grundstücke an seine GmbH, so führt die Umwandlung der GmbH in eine Personengesellschaft dazu, dass die Grundstücke zu Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft werden, wobei die Einlage in das Sonderbetriebsvermögen zum Teilwert erfolgt. Künftige Wertsteigerungen werden damit zwar steuerhängig, sofern eine Veräußerung jedoch nicht geplant ist, bietet diese Gestaltung allerdings den Vorteil, dass ab dem Umwandlungsstichtag auch ohne Gutachten jährlich Abschreibungen von bis zu 3% des Teilwertes anstelle von 1,5% der oftmals viel niedrigeren historischen Anschaffungskosten geltend gemacht werden können.

Wie diese Beispiele zeigen, hängt die Wahl der steueroptimalen Gesellschaftsform von vielen Faktoren ab. Eine endgültige Entscheidung kann daher in der Regel nur nach umfassender Berücksichtigung sämtlicher Faktoren getroffen werden. ■

Fact-Box

Was bei der Einbringung einer Personengesellschaft (von Personengesellschaftsanteilen mit Anwachsung) in eine GmbH noch zu beachten ist:

- Haftungsbeschränkung gegenüber Lieferanten, Kunden und anderen Gläubigern der Gesellschaft (aufgrund der regelmäßigen persönlichen Mithaftung der Gesellschafter trifft dies für Bankverbindlichkeiten oftmals nicht zu).
- Bei Betriebseinbringungen führt die Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 38 Abs. 2 UGB durch den Vertragspartner dazu, dass Vertragverhältnisse (z.B. Kreditverträge) nicht auf die GmbH übergehen. Alternativ sollte die Einbringung sämtlicher Anteile überlegt werden, da diese zu einer Anwachsung mit zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge führt.
- Gemäß § 12a MRG kann die Miete bei gemieteten Geschäftsräumlichkeiten vom Vermieter auf eine fremdübliche Miete angehoben werden.
- Die Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes kommen nur zur Anwendung, wenn der übertragene (Teil-) Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil einen positiven Verkehrswert besitzt, anderenfalls liegt ein Veräußerungstatbestand (Tausch) mit Aufdeckung von Firmenwert und stillen Reserven vor.
- Zurückbehaltung von Wirtschaftgütern im Zuge von Betriebseinbringung oder von Sonderbetriebsvermögen bei Mitunternehmeranteilseinbringungen führt zur Entnahmebesteuerung, sofern keine betriebliche Tätigkeit verbleibt.
- Entnahmen i.Z.m. mit der Einbringung können zur Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) führen. Sofern der Einbringungsstichtag in das Jahr 2009 fällt (Wahl eines Einbringungsstichtages zum 1.1.2009 statt 31.12.2008), kann eine begünstigte Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 10% in Anspruch genommen werden. Alternativ kann eine Einbringung ohne Entnahmen oder Zurückbehaltung von Wirtschaftgütern vorgenommen werden und die begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne im Rahmen einer Eigenkapitalrückzahlung rückgeführt werden.
- Fremdübliche Vertragsverhältnisse sind bei der GmbH zwischen Gesellschaft und Gesellschafter auch mit steuerlicher Wirkung möglich. Daher kann bei der GmbH für den Gesellschafter-Geschäftsführer auch eine Pensionsvereinbarung mit steuerlicher Wirkung abgeschlossen werden.
- Werden aufgrund der Einbringung Grundstücke übertragen, so bemessen sich Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr i.d.R. vom zweifachen Einheitswert.

Was bei der Umwandlung einer GmbH in eine Personengesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschafter noch zu beachten ist:

- Aufgrund der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge gehen Haftungen, wie z.B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche der Kunden, auf die KG und damit entsprechend der haftungsrechtlichen Stellung u.U. auch auf die Gesellschafter über. Für die Stellung als Komplementär sollte der Beitritt einer Komplementär-GmbH überlegt werden.
- Die Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes kommen nur zur Anwendung, wenn sowohl am Umwandlungsstichtag als auch am Tag der Unterzeichnung des Umwandlungsvertrages ein Betrieb vorhanden ist.
- Forderungen und Verbindlichkeiten eines GmbH-Gesellschafters aus Leistungsbeziehungen wie z.B. Warenlieferungen, Kreditgewährung oder Mietverhältnissen gelten spätestens (sofern nicht aufgrund einer Bilanzierung die Einkünfte ohnehin bereits erfasst wurden) mit dem Tag der Anmeldung der Umwandlung zum Firmenbuch als vereinnahmt bzw. verausgabt.
- Im Zuge der Umwandlung gehen noch nicht verbrauchte Verlustvorträge und Mindestkörperschaftsteuern der GmbH entsprechend dem Beteiligungsausmaß am Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch auf die Gesellschafter über. Voraussetzung für den Übergang der Verlustvorträge ist jedoch, dass der Gesellschafter – abgesehen vom Erwerb von Todes wegen – während des gesamten Wirtschaftsjahres, in dem die Verluste entstanden sind, bereits entsprechend beteiligt war. Darüber hinaus ist für den Übergang der Verlustvorträge erforderlich, dass das Verlust verursachende Vermögen (der Betrieb) am Umwandlungsstichtag tatsächlich noch vorhanden sowie vom Umfang her nicht derart (d.h. um mehr als 75%) vermindert ist, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Betrieb im Jahr der Verlustentstehung nicht mehr vorliegt.
- Bei der Umwandlung einer GmbH unterliegen – vereinfacht gesprochen – alle in der GmbH erwirtschafteten Gewinne, die noch nicht ausgeschüttet wurden, der Ausschüttungsfiktion und damit der 25%igen Kapitalertragsteuer.
- Werden aufgrund der Umwandlung Grundstücke übertragen, so bemessen sich Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr vom zweifachen Einheitswert.
- Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter werden nach der Umwandlung in der Regel steuerlich nicht mehr anerkannt.
- Vom Gesellschafter an die GmbH vermietete Liegenschaften werden ab dem Umwandlungsstichtag zu Sonderbetriebsvermögen: Abschreibung erhöht sich auf bis zu 3% des Teilwerts, künftige Wertsteigerungen werden aber steuerhängig.
- Prüfung der Verträge von Gesellschafter-Geschäftsführern hinsichtlich der Konsequenzen nach der Umwandlung (z.B. Entstehung von Abfertigungsansprüchen, Voraussetzungen für die Besteuerung mit 6%, steuerwirksame Auflösungsverpflichtungen von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen, u.U. Vorteilhaftigkeit der einvernehmlichen Auflösung von Dienstverträgen vor der Umwandlung). Im Falle einer errichtenden Umwandlung auf eine GmbH & Co KG können Dienstverhältnisse und Pensionsvereinbarungen auf die Komplementär-GmbH übertragen werden.

Innovation in der Verwaltungsreform?

GEMEINDEN. Über den Steuerberater als „Gemeindeberater". Von Paul Kainz

ZUM AUTOR
Paul Kainz ist geschäftsführender Gesellschafter der Headway Steuerberatung GmbH Wien
paul.kainz@head-way.net

Die Staats- und Verwaltungsreform muss weiter vorangetrieben werden. Das ist nur eine Forderung des österreichischen Städtebundes. Weitere sind z.B. die Schaffung von über die Gemeindeverbände hinausgehenden Instrumenten der interkommunalen Zusammenarbeit und der flexiblen Aufgabenwahrnehmung. Ein weiterer Kernpunkt ist es, Möglichkeiten zu schaffen, Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden zusammenzufassen. Auch wenn bisher keine Gebietsgemeinden verwirklicht wurden, sollte die Gebietsgemeinde wegen ihres Potenzials verankert werden. Leistungsfähige Einheiten sollen auf Gemeindeebene durch Nutzung von Synergien und Bündelung der vorhandenen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen entstehen können.

In den vergangenen Jahren erzielten Gemeinden durch die florierende Wirtschaft steigende Ertragsanteile. Wie stark die Finanzkrise die Gemeinden beeinträchtigen wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Fest steht, dass sich die Ausgaben 2009 kaum ändern werden. Weiters ist mit einem Anstieg des Finanzschuldenstandes zu rechnen. Aufgrund der schwächeren Konjunktur muss mit einem Einbruch der kommunalen Einnahmen gerechnet werden. Aufgrund des erwarteten negativen Wirtschaftswachstums werden Investitionen der Gemeinden, Österreichs größte öffentliche Investoren, zur Belebung der Konjunktur von großer Bedeutung sein. Gerade dieser erhöhte Druck muss dazu führen, dass Überlegungen zu einer Reform des kommunalen Rechnungswesens vorangetrieben werden. Die traditionelle Haushaltssteuerung basiert auf Basis der Kameralistik („Cash-Accounting"). Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist das Zahlenwerk der Kameralistik (Fehlen von Aktivierungen, Abschreibungen etc.) zu wenig entscheidungsorientiert ausgerichtet. Es wird ausschließlich Cash orientiert geplant und blendet die in einer Ergebnisrechnung und einer Bilanz enthaltenen wesentlichen Informationen über die finanzielle Lage aus. Mit der im Parlament im Dezember 2007 beschlossenen Haushaltsreform wurde dieser neue Weg für den Bundeshaushalt beschritten. Die Umsetzung wird in zwei Etappen erfolgen, 2009 und 2013. Es ist aber nicht gelungen die Reform für alle Gebietskörperschaften verbindlich zu machen.

Die Modernisierung des kommunalen Rechnungswesens ist laut Fachkreisen nicht mehr aufzuhalten. Seit geraumer Zeit wird auf österreichischer und internationaler Ebene diskutiert, wann die Modernisierung des kommunalen Rechnungswesens von Kameralistik auf Doppik in Österreich zur Anwendung kommen wird. Die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) stellen den bisher umfassendsten Versuch dar, die Rechnungslegung im öffentlichen Sektor international zu regeln. Ausgangspunkt waren die Regelungen der International Financial Reporting Standards. Es ist aber zu berücksichtigen, dass das kaufmännische Rechnungswesen nicht in unveränderter Form in der öffentlichen Verwaltung anwendbar ist, es entspricht nicht allen strukturellen Anforderungen. Im öffentlichen Sektor existieren teilweise bereits eigenständige Rechtsträger oder rechtsträgerähnliche Strukturen (Eigenbetriebe) mit doppischer Buchführung (Accrual Accounting). Einige Gemeinden erstellen freiwillig Überleitungsrechnungen (Kameralistik zu Doppik) um Transparenz zu erhalten. Daraus ableitbar ist eine

- Finanzrechnung,
- Vermögensrechnung und
- Ergebnisrechnung, ergänzt um die Kosten- und Leistungsrechnung.

So wird eine bessere Messung der gegenwärtigen öffentlichen Finanzlage ermöglicht. Wenn die Bewertung der Finanzlage des öffentlichen Haushaltes über Ausgaben und Einnahmen (cash) erfolgt, ist sie unvollständig und größere Gestaltungsspielräume sind möglich. Die jeweilige Regierung braucht nur Ausgaben hinausschieben, um bessere Ergebnisse zu erzielen. Typische Beispiele sind das Hinausschieben der Bezahlung von Zinsen, Leasingraten oder Darlehensrückzahlungen. Im Rahmen der Doppik sind Ausgaben bzw. Einnahmen periodengerecht abzugrenzen. Der zweite Vorteil der Doppik und der daraus abgeleiteten Budgetierung ist die Förderung eines effektiveren Umgangs mit den öffentlichen Ressourcen. Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen (z.B. Pensionen) kann verhindern, dass unachtsam Verpflichtungen eingegangen werden, nur weil sie nicht unmittelbar zu Zahlungsverpflichtungen führen. Ein dritter Vorteil ist die Steigerung der Effizienz des Verwaltungs-

handelns. Es werden dadurch bessere Bedingungen für ein effizientes Management und Verantwortlichkeit hergestellt, weil sie alle Kosten, die mit der Durchführung von bestimmten Aktivitäten und Dienstleistungen in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Auffallend ist, dass viele Gemeinden im Vergleich zur Privatwirtschaft keine bzw. zu wenig Leistungen von Wirtschaftstreuhändern in Anspruch nehmen. Gerade das Rechnungswesen ist die Kernkompetenz des Wirtschaftstreuhänders. Ein Know-how-Transfer zeigt, in welchen Bereichen der Wirtschaftstreuhänder erfolgreich zur Weiterentwicklung des kommunalen Rechnungswesens beitragen kann:

- **1. Erstellen einer Eröffnungsbilanz.** Im Zeitpunkt der Überleitung von Zahlen aus der Kameralistik zur Doppik muss eine Eröffnungsbilanz erstellt werden. Vermögenswerten sowie Rückstellungen kommt hier besondere Bedeutung zu.
- **2. Aufbau eines Planungs- und Berichtswesens.** Berichte wie sie in Privatbetrieben üblich sind, z.B. jährliche Vorschaurechnungen, laufende Soll-Ist-Vergleiche, Finanzberichte mit Kennzahlen, erleichtern die Führung kommunaler Betriebe.
- **3. Aufbau einer mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung.** Instrumente der Finanzplanung, Schulden und Vermögensmanagement sind notwendig zur Steuerung der wirtschaftlichen Einheiten. In diesem Zusammenhang ist auf die Einrichtung einer kurz- und mittelfristigen Finanzplanung hinzuweisen, die sowohl laufende Einnahmen und Ausgaben als auch Investitionen sowie Schuldenzahlungen berücksichtigt. Durch die mittelfristige Planung kann der finanzielle Ressourceneinsatz besser abgestimmt werden.
- **4. Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung.** Zur Steuerung der öffentlichen Haushalte ist die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung notwendig.
- **5. Beteiligungscontrolling.** Die Einführung eines aktiven Beteiligungsmanagements in einer eigens dafür vorgesehenen Finanz- oder Gemeindeholding (Rechnungswesen, Marketing, Steuerplanung) ist zu überlegen. Die Verwaltung sämtlicher Beteiligungen der Gemeinde wird ausgelagert.
- **6. Steuerliche Optimierung**
- **7. Beratung in Haushaltsfragen**

Maastricht Optimierung
Einrichtung Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- **8. Strategieberatung**

Ausgliederungsformen
Strukturierung von PPP Modellen ■

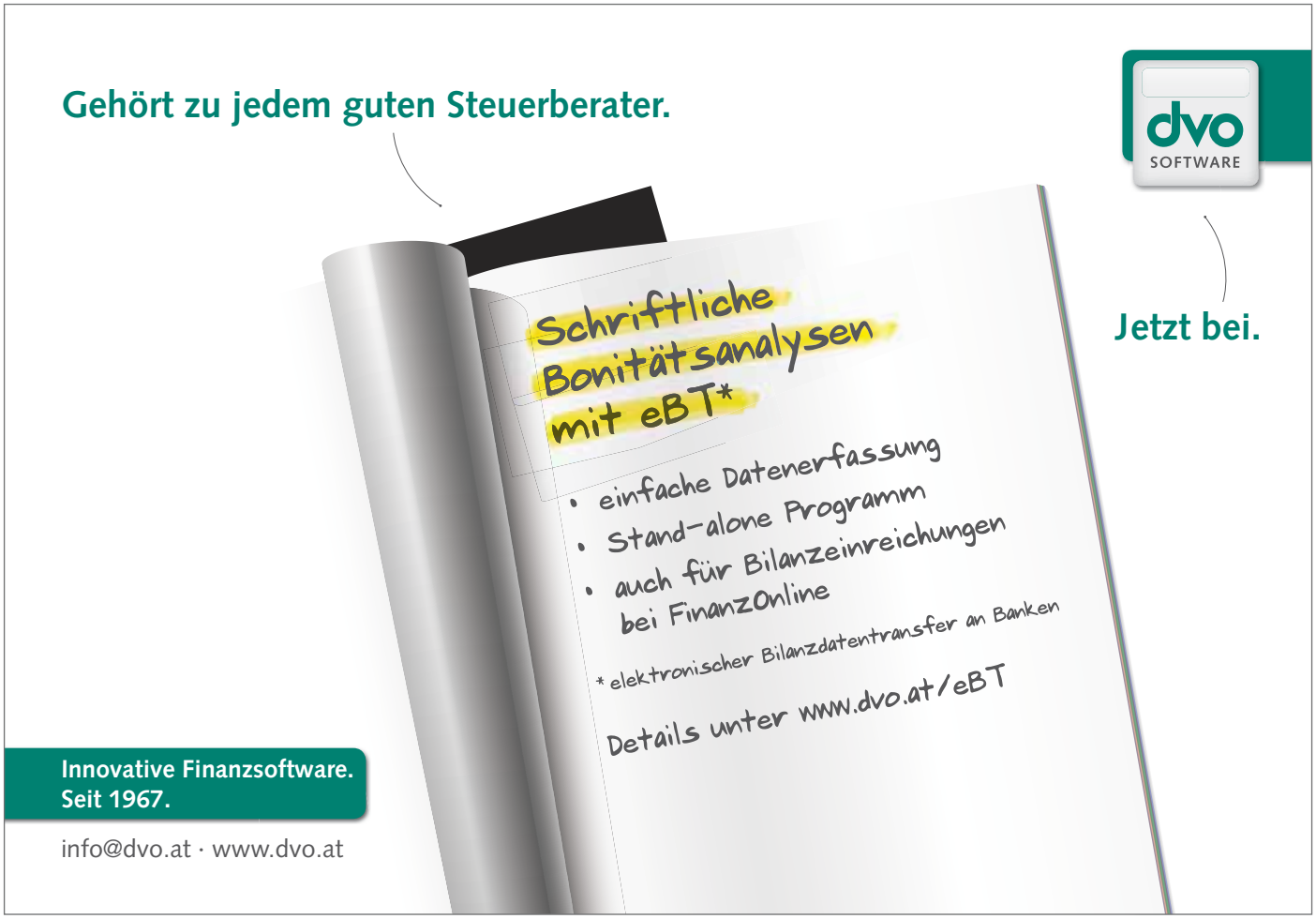

Goldes WERT!

Besonders nützlich für:
Immobilienverwalter, Makler, Sachverständige, Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Investoren

Jährlich 6 Hefte
Jahresabonnement 2009:
EUR 86,– (inkl. Versand)

- Schwerpunkt – Topthemen auf den Punkt gebracht (Heft 2: Herstellungskosten, Heft 3: Hotelbewertung)
- Befund & Gutachten – Echtbeispiele mit Lösungen, die Sie weiter bringen
- Preis & Markt – aktuelle Richtwerte VPI, Tendenzen im Ausland, Mietniveau und Trends
- Entscheidungen kompakt – die maßgeschneiderte Rechtsprechungsübersicht zur sicheren Bewertung
- Im Fokus – Für und Wider zu Themen, die in der Praxis „brennen"
- Finanzieren & Investieren – die Informationen für bestmöglichen Ertrag
- Fragen & Antworten – auf alles, was Sie wissen sollten.

Nutzen Sie unser Einführungsangebot!

Einführungspreis bis 30. 6. 2009:
6 Hefte um nur EUR 58,–
(inkl. Versand)

Die Top-Experten:

Schriftleitung: Heimo Kranewitter
Redaktion: Michael Ehlmaier, Karin Fuhrmann, Christoph Kothbauer, Christian Lenoble, Martin Roth, Jürgen Schiller, Patrick Walch

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

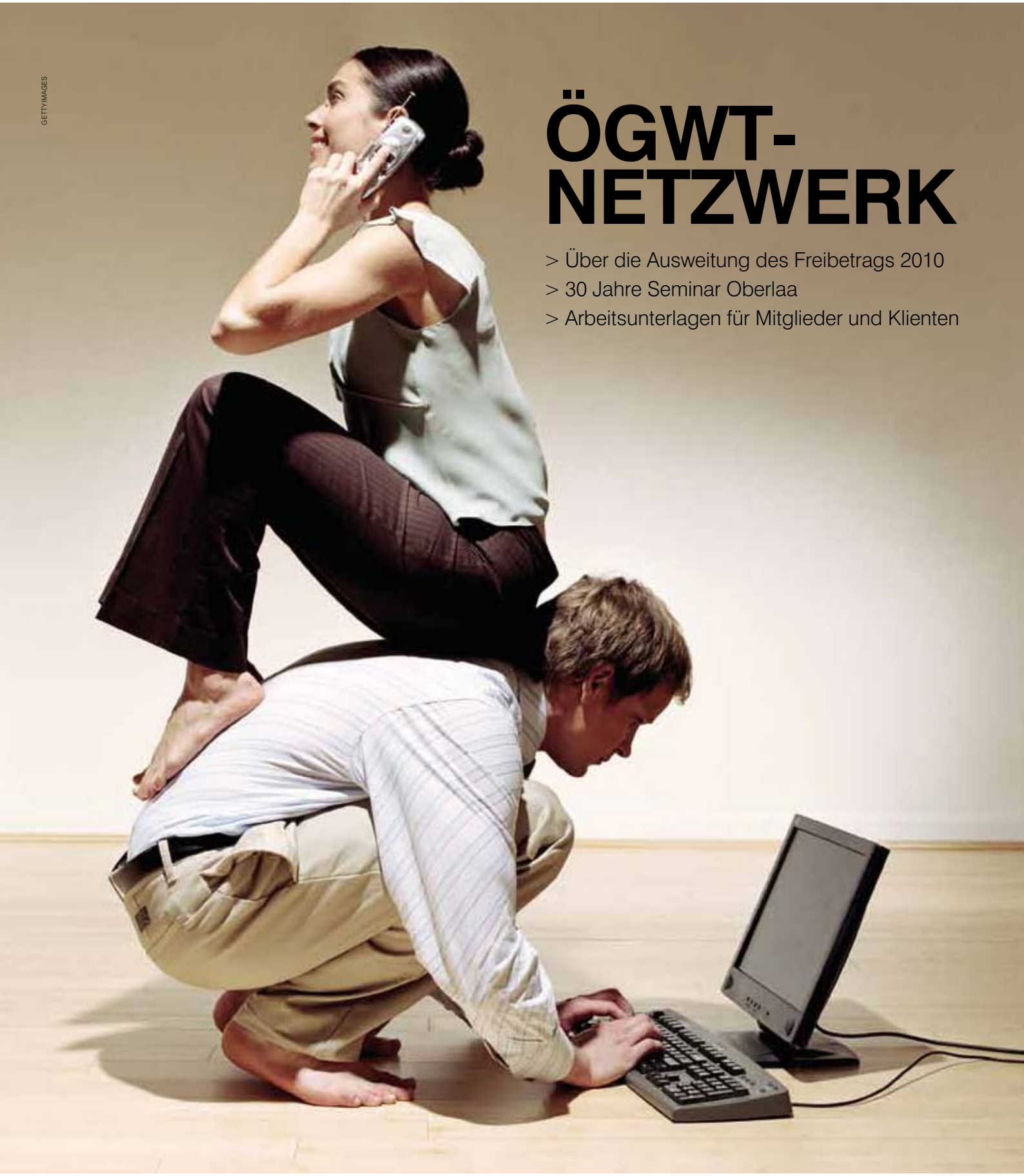

GETTYIMAGES

ÖGWT-NETZWERK

> Über die Ausweitung des Freibetrags 2010
> 30 Jahre Seminar Oberlaa
> Arbeitsunterlagen für Mitglieder und Klienten

Gewinnfreibetrag (GFB) und Pauschalierung

EINE KRITISCHE WÜRDIGUNG. Durch das StRefG 2009 wird ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 der FBiG durch den GFB abgelöst. Pauschalierer kommen zumindest teilweise in den Genuss des GFB. Von Hubert W. Fuchs

ZUM AUTOR
MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien und Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht.
hubert.fuchs@huebner.at

Als Äquivalent zur begünstigten Besteuerung des 13./14. Bezuges von Nichtselbständigen wird für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften der Freibetrag für investierte Gewinne gemäß § 10 EStG 1988 (FBiG) ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 von derzeit 10% auf 13% erhöht und für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten zugänglich gemacht. Im Interesse der kleinen und mittleren Einkommen wird bei den natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften für Gewinne bis EUR 30.000,– die Investitionsbedingung entfallen und nur für die darüber hinausgehenden Gewinne bestehen bleiben. Aufgrund des teilweisen Wegfalls der Investitionsbedingung wird der Freibetrag für investierte Gewinne in „Gewinnfreibetrag" (GFB) umbenannt.

Im Gegenzug zur Erweiterung des Freibetrages auf Bilanzierer kann die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG 1988) letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 angewendet werden (Sonderregelung für Veranlagung 2008 in § 124b Z 154 EStG 1988 vorgesehen).

Der 13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) unterteilt sich in Hinkunft in einen „Grundfreibetrag" und in einen „investitionsbedingten Gewinnfreibetrag", welcher gegebenenfalls ergänzend zum Grundfreibetrag geltend gemacht werden kann:

GEWINNFREIBETRAG (GFB) AB 2010

	Grundfreibetrag	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag	Gewinn bis EUR 30.000,–	Gewinn > EUR 30.000,– bis EUR 100.000,–
Investitionserfordernis	Nein	Ja

„Grundfreibetrag" für Pauschalierer

Gewinne, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) oder auf Grundlage einer darauf gestützten Verordnung durch Teil- oder Vollpauschalierung pauschal ermittelt worden sind, können ebenfalls in die Ermittlung des Freibetrages einbezogen werden. Für derartige Gewinne steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu; ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann hingegen nicht geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 idF StRefG 2009).

Der FBiG kann nach der derzeitigen Verwaltungspraxis (siehe EStR 2000 Rz 3701) im vollen Umfang (max. EUR 100.000,– im Kalenderjahr pro Steuerpflichtigem) bei Anwendung folgender Pauschalierungsverordnungen in Anspruch genommen werden:

- Pauschalierungsverordnung für Handelsvertreter;
- Pauschalierungsverordnung für Künstler und Schriftsteller;
- Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende;
- Pauschalierungsverordnung für Sportler.

Der 13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) unterteilt sich in Hinkunft in einen „Grundfreibetrag" und in einen „investitionsbedingten Gewinnfreibetrag", welcher gegebenenfalls ergänzend zum Grundfreibetrag geltend gemacht werden kann.

Nach der Neuregelung steht den oben angeführten Pauschalierern ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 nur mehr der Grundfreibetrag zu (max. EUR 30.000,– im Veranlagungsjahr pro Steuerpflichtigem); insofern stellt die Neuregelung für diese Pauschalierer – abgesehen vom Wegfall der Investitionsbedingung – eine Verschlechterung zur Altregelung dar!

Anderen Pauschalierern steht der FBiG nach der bisherigen Verwaltungspraxis (EStR 2000 Rz 3701), UFS-Rechtsprechung (z.B. UFS 15.7.2008, RV/0575-L/08) und VwGH-Judikatur (4.3.2009, 2008/15/0333-3) nicht zu; eine Entscheidung des VfGH liegt bis dato dazu nicht vor. Die Rechtsansicht des BMF und des UFS wurde und wird in der Literatur zum Teil heftig kritisiert (z.B. *Fuchs*, SWK 2006, S 814 ff; *Beiser*, SWK 2006, S 905 ff; *Hödl*, SWK 2008, S 350 ff; *Beiser*, SWK 2008, S 692 ff; *Fuchs*, UFS aktuell 9/2008, 286 ff und UFS aktuell 3/2009, 70 f). Da aber diese Pauschalierer nach der Neureglung wenigstens in den Genuss des Grundfreibetrages kommen, stellt diese insoweit eine „Verbesserung" zur Altregelung dar.

Es ist jedoch systematisch inkonsistent und sachwidrig (Art. 7 B-VG), sämtliche Pauschalierer vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag auszuschließen. Der Ausschluss

pauschaliert ermittelter Gewinne vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag widerspricht der Hauptzielsetzung des Gesetzgebers für die Neuregelung des § 10 EStG 1988, nämlich ein Äquivalent für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Bezuges bei den Nichtselbständigen zu schaffen (siehe Erläut RV 54 BlgNR 24. GP 7 und 12).

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang folgende Aussage in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 54 BlgNR 24. GP 13): „Nach der bisherigen Verwaltungspraxis (Rz 3701 der Einkommensteuerrichtlinien 2000) und Rechtsprechung (z.B. UFS Linz 15. 7. 2008, RV/0575-L/08) stand der Freibetrag für investierte Gewinne bei Pauschalierungen im Allgemeinen nicht zu.“ Die „Autoren“ der ErläutRV versuchen hier wohl nachträglich den Ausschluss gewisser Pauschalierer vom FBiG „erläuterungstechnisch“ unter Hinweis auf die „bisherige Verwaltungspraxis und der UFS-Rechtsprechung“ zu rechtfertigen. Eigenartig ist jedoch, warum die „Autoren“ in den ErläutRV als Begründung nicht auf die „bisherige Rechtslage“ verweisen wollten, sondern lediglich auf die „bisherige Verwaltungspraxis und UFS-Rechtsprechung“. Offenbar waren sich die „Autoren“ hinsichtlich der „bisherigen Rechtslage“ unschlüssig. Der VwGH hat jedoch am 4.3.2009 (2008/15/0333-3) die Rechtsansicht des BMF und des UFS bestätigt. Es bleibt abzuwarten, wie der VfGH die Rechtslage beurteilen wird. ■

Proben für die Ballsaison

ÖGWT-TANZKURS. Steuerberater als Tanzprofis

Das allgemeine Tanzfieber hat nun auch die Steuerberater erfasst. Um für die Ballsaison gerüstet zu sein, hat die ÖGWT im heurigen Jänner einen Schnell-Tanzkurs organisiert. Die Zutaten: Ein tolles Orchester, dessen Mitglieder u.a. auch beim ORF-Dancingstars-Orchester mitspielen, begleitete die Tanzwilligen mit beschwingter Musik. Tanzwütige Steuerberater, die ausnahmsweise einmal nicht über das Steuerrecht diskutierten. Und ein Tanzlehrer, der es mit viel Charme und Schmäh schaffte, die Willigen in die Welt der Tanzschritte einzuführen. Walzer und Polka standen am ersten Abend auf dem Programm, am zweiten bereits eine Quadrille. Wer Lust auf mehr hat, darf sich jetzt schon auf den Herbst freuen. Dann nämlich wird in einer zweiten Dancing Stars-Runde bereits der Tango geprobt.

Sicher durch den täglichen Verkehr

TRAINING. Fahrsicherheitstraining und Risikomanagement

Im Rahmen einer ÖGWT-Fortbildungsveranstaltung fand am 20. März ein Fahrsicherheitstraining statt. Jeder, der einmal nachrechnet, wird feststellen, dass ein nicht unwesentlicher Teil seiner Arbeitszeit für Fahrzeiten aufgeht. Das wird, insbesondere am Land, nur mit dem PKW zu lösen sein. Mir ist klar, dass jeder überzeugt ist, der beste Autofahrer zu sein. Es ist aber sicher so, dass auch die Besten nur mit Üben ihren Vorsprung halten können. Grenzsituationen möchte ich aber nicht im Alltag üben. Daher habe ich an dieser Veranstaltung teilgenommen. Wie mir alle Teilnehmer versichert haben, hat dieser Tag einen bleibenden Eindruck hinterlassen und jeder hat sich und sein Fahrzeug besser kennengelernt. Für mich habe ich beschlossen, diese Veranstaltung in meinen Fortbildungsplan fix aufzunehmen. Den Besuch kann ich allen Kollegen und Kolleginnen empfehlen.

Georg Demeter, ÖGWT-Landesleiter Burgenland

30-jähriges Jubiläum

MITARBEITERSCHULUNG. Seminar Oberlaa

Im März 1979 fiel der Startschuss für die erste Mitarbeiterschulung in der Kurhalle Oberlaa. Das Abgabenänderungsgesetz 1977, bei dem es den betrieblich genutzten PKW an den Kragen ging, war ausschlaggebend dafür, dass man „da doch etwas machen sollte“. Maximilian Hackl, Eberhard Wobisch und der damalige ÖGWT- und KWT-Präsident Franz Burkert hoben die Mitarbeiterschulung SeminarOberlaa aus der Taufe. Die Idee war es damals schon und ist es heute noch, praxisnahe Themen verständlich und in kurzen Beiträgen zu bringen.

Der Vortrag wird alljährlich durch ein Arbeitsbuch unterstützt, das mittlerweile schon um die 300 Seiten umfasst. Im Vergleich dazu hatte die erste Arbeitsunterlage um die 40 Seiten. Das Arbeitsbuch hat sich zu einem sehr hilfreichen Nachschlagewerk für die Berufspraxis entwickelt. Maximilian Hackl war als brillanter Vortragender und analytisch denkender Mensch die Säule des Seminars. Sein Humor und seine Gabe, die Dinge auf den Punkt zu bringen, waren legendär und haben viele SeminarbesucherInnen zu seinen Fans gemacht. Zu den Damen und Herren der Finanzverwaltung pflegte er ausgezeichnete Kontakte, fand immer den richtigen Ton und blieb dennoch hart in der Sache. Als er unerwartet bei einer Besprechung im Finanzministerium starb, war guter Rat teuer. Es ist Eberhard Wobisch, Günther Hackl, Johannes Herrmann und der Tochter von Max Hackl, Gabriele Hackl, zu verdanken, dass die ursprüngliche Idee weitergetragen wurde. Da die Kurhalle 2006 geschlossen wurde, übersiedelte das Seminar Oberlaa ins Austria Center. Jeder kennt die Mitarbeiterschulung unter diesem Namen. Oberlaa ist mittlerweile zur Marke geworden.

Der Organisator ist seit 30 Jahren der gleiche – Herr KR Berthold Leonard betreut seit der ersten Stunde die Veranstaltung mit enormem Engagement und beachtlichem Know-how. Auch dieses Jahr pilgerten um die 4000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Seminar. Oberlaa ist zur größten Veranstaltung dieser Art im deutschsprachigen Raum herangewachsen. Die ÖGWT bedankt sich an dieser Stelle besonders bei allen Seminarteilnehmern, dem Referententeam und dem Organisator.

Alle Zweifel ausgeräumt

SEMINAR. ÖGWT-Intensivseminar Pichlarn

Am 12. und 13. April 2009 folgten rund 40 Kolleginnen und Kollegen der Einladung zum Intensivseminar in das Schlosshotel Pichlarn. Besonders erfreulich, dass wir darunter auch ein paar „Neulinge“ begrüßen durften.

Aufgrund zahlreicher Wünsche und Vorschläge lautete das Generalthema dieses Mal „Aktuelle Zweifelsfragen zur Sozialversicherung, zum Arbeitsrecht und zur Lohnsteuer“. Von hochkarätigen Vortragenden, den Kollegen Martin Freudhofmeier, Stefan Steiger, OGH-Richter Anton Spenling, a.o. Univ.-Prof. Gert-Peter Reissner und GPLA-Prüfer Manfred Ausperger, wurde der Zuhörerschaft praxisnah näher gebracht, was Steuerberater darüber alles wissen sollten. Dabei wurde auch die aktuelle Rechtsprechung besprochen und ein Ausblick in die Zukunft gegeben. Wie immer waren auch die anschließenden Kamingespräche besonders interessant, in deren Rahmen mit den Vortragenden aktuelle Einzelfälle besprochen wurden.

Die ÖGWT freut sich, auf eine gelungene Veranstaltung zurückblicken zu können und hofft, Sie nächstes Jahr auch (wieder) begrüßen zu können.

Für unsere Mitglieder

STEUERRECHT. Kostenloses Gesetzbuch

Das „ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht“ beinhaltet alle wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 2009 unter Berücksichtigung des Schenkungsmeldegesetzes 2008, des Abgabenänderungsgesetzes 2008, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2008, der Änderung der Sachbezugswerteverordnung, des EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes, des Abgabenverwaltungsreformgesetzes, des Steuerreformgesetzes 2009, des Konjunkturbelebungsgesetzes 2009, des Ökoprämiengesetzes, des Abgabenänderungsgesetzes 2009, u.a.m. Die Erläuterungen zu den neuen Gesetzen kommentieren sämtliche Änderungen im Bereich des Steuerrechts.

Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich neben den historischen Gesetzesfassungen auch die Einkommensteuerrichtlinien 2000, die Gebührenrichtlinien, die Investmentfondsrichtlinien 2008, die Körperschaftsteuerrichtlinien 2001, die Lohnsteuerrichtlinien 2002, die Neugründungs-Förderungs-Richtlinien, die NoVA-Richtlinien 2008, die Richtlinien für die Abgabeneinhebung, die Stiftungsrichtlinien 2001, die Umgründungssteuerrichtlinien 2002, die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 und die Vereinsrichtlinien 2001.

Wir wünschen unseren Mitgliedern ein erfolgreiches Arbeiten mit diesem Werk, das wir unserem Vorstandsmitglied DDr. Hubert Fuchs zu verdanken haben. Sollten Sie Ihr persönliches Gratisexemplar des „ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht“ noch nicht geordert haben, dann können Sie es jetzt unter service@oegwt.at oder per Fax unter 01/315 45 45 DW 33 bestellen.

Hinweis: Da noch nicht sämtliche neuen Gesetze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, wird sich der Erscheinungstermin etwas verzögern. Wir bitten um etwas Geduld!

Für unsere Klienten

UNTERLAGEN. Der neue Klientenleitfaden 2009

Ihr Klient will wieder einmal die aktuellen Km-Gelder wissen? Ein anderer interessiert sich für die begünstigte Spendenliste? Was ändert sich durch die Steuerreform 2009? Wie hoch sind die Stundungszinsen? Welche Investitionsbegünstigungen gibt es? Wie hat eine Rechnung auszusehen? Welche Kfz sind vorsteuerabzugsberechtigt? Wie hoch ist die Geringfügigkeitsgrenze bzw. die Höchstbeitragsgrundlage?

Alle diese Fragen und viele mehr kann Ihr Klient dem neuen Klientenleitfaden 2009 entnehmen. Bieten Sie Ihrem Klienten dieses Service an, er wird es Ihnen danken. Ein günstiges Marketinginstrument, welches die Klientenbindung erhöht. Einer der häufigsten Gründe für einen Steuerberaterwechsel sind zu wenig Information und der Umstand, dass sich Klienten als „Routinefall“ fühlen. Geben Sie Ihren Klienten mit diesem persönlichen Leitfaden ein gutes Gefühl.

Die ÖGWT bietet den Klientenleitfaden 2009 mit Ihrem individuellen Design an und zu einem Vorteilspreis für alle ÖGWT-Mitglieder (20% Nachlass!). Ordern Sie für Ihre Klienten unter Angabe der Stückzahl den neuen Klientenleitfaden 2009 im ÖGWT-Sekretariat unter 01/315 45 45 oder per E-Mail: service@oegwt.at.

PREISÜBERSICHT KLIENTENLEITFADEN 2009

Stück	Netto-Preis	Netto-Preis für ÖGWT-Mitglieder
25	7,00	5,50
50	6,70	5,30
100	5,50	4,40
150	5,30	4,20
200	5,00	4,00
300	4,50	3,60
400	4,00	3,20
500	3,70	2,90
1000	3,00	2,40
Individuelles Design: EUR 100,– netto		

beraterservice.at

aus Leidenschaft

denn…
begeisterte Klienten
empfehlen Sie weiter
und Neukunden sind
schneller überzeugt!

Marketingtools
für Steuerberater
- Klientenzeitung
- Newsletter
- Homepage

Fordern Sie noch heute Ihr persönliches Infopaket an!
Szabo & Partner Unternehmensberatungsgesellschaft m.b.H.
Floridsdorfer Hauptstr. 29/5, 1210 Wien, Tel: 01/278 13 55-42, office@beraterservice.at

Fortbildung lohnt sich

SBH UND BIBU. Das Bilanzbuchhaltergesetz normiert, dass Berufsberechtigte zur Weiterbildung verpflichtet sind. Von Johann Alois Jeitler

ZUM AUTOR
Johann Alois Jeitler ist Berufsgruppenobmann der Bilanzbuchhalter in der KWT
j.jeitler@aon.at

In einer mehr und mehr liberalisierten und globalen Wirtschaft ist es für die Berufsangehörigen von entscheidender Bedeutung, ihren Wissensvorsprung zu halten und auszubauen. Nicht zuletzt sorgen die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen für neue Herausforderungen, die im Interesse der Klienten zu bewältigen sind.

Eine bei Kursteilnehmern durchgeführte Studie ergab, dass sich Weiterbildung in dreierlei Hinsicht lohnt. Zum Ersten können die neu erworbenen Kenntnisse direkt im beruflichen Umfeld angewendet werden, zum Zweiten kann der Job abgesichert bzw. verbessert werden und drittens können bei 15% Einkommenssteigerungen (hoffentlich auch bei selbständigen Bilanzbuchhaltern) nachgewiesen werden. „Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir", diese Weisheit haben wir bereits in den Kindertagen gehört – nun ist sie aktueller denn je.

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz normiert, dass Berufsberechtigte verpflichtet sind, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten zu besuchen.

Anbieter von Lehrveranstaltungen, Seminaren etc. können bei der PK ihre Fortbildungsveranstaltungen im Vorhinein anmelden. Erhebt die PK keinen schriftlichen Einspruch, ist der Anbieter berechtigt, die Veranstaltung in seinen Veröffentlichungen als „Fortbildung im Sinne des BibuG" zu bezeichnen.

Die nachzuweisenden Lehreinheiten sind nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt. Das bedeutet, dass jeder Berufsberechtigte die für seine Tätigkeit und Schwerpunkte sinnvolle Fortbildungsveranstaltung selbst auswählen kann.

Die Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe (PK) hat die gesetzliche Aufgabe die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung zu überprüfen. Die Aufforderung zum Nachweis hat bis zum 31. Jänner des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr zu erfolgen. Dementsprechend wurden heuer 379 Bilanzbuchhalter (KWT und WKÖ) und 72 Selbständige Buchhalter (nur WKÖ) – somit insgesamt 451 Personen und Gesellschaften nach dem Zufallsprinzip ausgewählt – um ihre Fortbildung für 2008 nachzuweisen. Für Gesellschaften hat/haben der/die Geschäftsführer die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Überprüfung für 2008 ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Bilanzbuchhalter, welche den Nachweis erbringen, erhalten eine Bestätigung der PK, dass die fachliche Fortbildung gemäß § 68 Abs. 3 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes für das Jahr 2008 nachgewiesen wurde. Sollte die Überprüfung Mängel ergeben, so schreibt die PK dem Berufsberechtigten die Behebung in einer angemessenen Nachfrist vor. Alle Berufsangehörigen, auch Personen mit ruhender Berechtigung, die keine Aufforderung von der PK erhalten haben, können ihre Fortbildungsnachweise auch freiwillig zur Überprüfung an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission senden. Selbstverständlich gilt die Fortbildungsverpflichtung auch für Bilanzbuchhalter mit höherer Befugnis. Personen, die neu bestellt werden oder ihre ruhende Befugnis aktiv melden, haben für das Jahr ab Bestellung oder Aktivmeldung ebenfalls den Nachweis von 30 Lehreinheiten zu erbringen.

Für Bilanzbuchhalter ist das „auf dem Laufenden bleiben" eine berufliche Notwendigkeit. So kann man davon ausgehen, dass bei jenen Personen, die Weiterbildungen absolvieren, eine überdurchschnittliche Motivation vorherrscht und dass diese Eigenschaft auch im beruflichen Alltag gegeben ist. ■

Die Prüfung der Prüfer

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über die A-QSG-Novelle – Neuerungen bei der externen Qualitätsprüfung für Prüfungsbetriebe. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater sowie Co-Autor des soeben bei Manz erschienenen KIAB-Handbuchs
herbert.houf@houf.at

Bevor die Bestimmungen des A-QSG zur Anwendung gekommen sind (die Übergangsfrist endet am 31.12.2010) wird demnächst eine Novelle das Parlament passieren, mit dem die letzten Anpassungen an die Abschlussprüfer-Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) realisiert werden sollen. Um Missverständnissen vorzubeugen – die Frist für die Umsetzung der AP-RL in innerstaatliches Recht ist bereits mit 29. Juni 2008 abgelaufen. Eine Verlängerung von Übergangsfristen ist in der vorliegenden Gesetzesnovelle daher nicht enthalten. Was sind nun die wesentlichen Kernpunkte der Novelle, die für uns Wirtschaftsprüfer von besonderer Bedeutung sein werden:

Kontinuierliche Fortbildung

Abschlussprüfer, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, sind künftig gesetzlich verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Das zeitliche Ausmaß der Ausbildung soll laut Gesetzesentwurf mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr betragen. IWP und KWT haben sich dafür ausgesprochen, dass – entsprechend den bisherigen geltenden Regelungen – ein Durchrechnungszeitraum von drei Jahren normiert werden soll, innerhalb dessen insgesamt 120 Fortbildungsstunden nachzuweisen sind, wobei jedoch zumindest 30 Stunden in jedem Kalenderjahr erbracht werden müssen. Über die absolvierte Fortbildung wird bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert ein schriftlicher Nachweis an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ, Qualitätssicherungsbehörde I. Instanz) zu übermitteln sein. Ein Verstoß gegen diese Nachweisverpflichtung soll mit Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 5.000,– geahndet werden können.

Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt

Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und die zu prüfende Gesellschaft werden künftig die Qualitätskontrollbehörde (QKB, Qualitätssicherungsbehörde II. Instanz) schriftlich in Kenntnis zu setzen haben, wenn der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft abberufen werden oder von ihrem Auftrag zurücktreten. Abberufungen und Rücktritte sind ausreichend zu begründen.

Entzug der Bescheinigung

Der AeQ soll künftig einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft eine erteilte Bescheinigung entziehen, wenn dieser oder diese entgegen den Bestimmungen des § 271, § 271a oder § 271b UGB einen Auftrag angenommen hat, für den er oder sie ausgeschlossen war. Gleiches soll gelten, wenn gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 275 Abs. 1 UGB verstoßen wird. Diese Sanktionen sind vorgesehen, wenn der Verstoß schuldhaft erfolgt ist und dies zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung geführt hat. Ein Entzug der Bescheinigung ist nicht vorgesehen, wenn ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft einen unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt hat. Zu einem solchen könnte es über den Umweg einer Sonderprüfung kommen, wenn diese Mängel im Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebs zu Tage fördert.

QKB als Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbefugnis der QKB soll künftig unter anderem die Überwachung der Ausübung der Tätigkeit der Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaften, der kontinuierlichen Fortbildung und der Sonderuntersuchungen gemäß § 20a und deren Durchführung umfassen. Im Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfungstätigkeit wird die QKB letztlich auch berufsrechtliche Vorschriften betreffend die Ausübung der Tätigkeit der Abschlussprüfung, soweit sie von der Kammer verlautbart werden, zu genehmigen haben. Zu diesem Zweck wird die QKB berechtigt sein, jederzeit Informationen über die Annahme von berufsrechtlichen Vorschriften von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder einzuholen.

Sonderuntersuchungen

Die QKB soll bei besonderem Bedarf berechtigt sein, für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, Sonderuntersuchungen anzuordnen. Die QKB kann sich eines unabhängigen Untersuchungsorgans bedienen, wobei Mitglieder der QKB berechtigt sind, an der Sonderuntersuchung teilzunehmen. Gegenstände der Sonderuntersuchungen sind die Überprüfung der Einhaltung berufsrechtlicher Verpflichtungen, einschlägiger Prüfungsstandards, die Überprüfung des Einsatzes der Quantität und der Qualität der eingesetzten Ressourcen, einschließlich der Einhaltung der Fortbildung und der Prüfungshonorare sowie die umfangreiche Überprüfung und Bewertung des internen Qualitätskontrollsystems des jeweiligen Abschlussprüfers samt kritischer Durchsicht und Überprüfung der Prüfungsunterlagen. ■

Wer trägt die Schuld?

BERUFSANWÄRTER. Über Haftungsfragen bei Berufsanwärtern.
Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

In Zeiten, in denen Haftungsfragen den Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder immer öfter tangieren, ist es Zeit, mögliche rechtliche Grundlagen für eine schadenersatzrechtliche Inanspruchnahme von uns Berufsanwärtern näher zu beleuchten.

Wer kennt das nicht: Es ist wieder einmal einer der Tage, an dem alles ganz schnell gehen muss. Ein Termin drängt den nächsten – und auch wenn die Sorgfalt immer dabei ist, wer kann mit Sicherheit behaupten, dass nicht doch einmal ein Fehler passiert.

Voraussetzungen für eine schadenersatzrechtliche Inanspruchnahme

Grundlage für jeden Schadenersatzanspruch ist, dass tatsächlich ein Schaden eingetreten ist. Kommt es zu einem Fehler, tritt aber in der Folge kein Schaden ein, da zum Beispiel eine falsche Auskunft noch rechtzeitig korrigiert werden konnte, fehlt schon die grundlegendste Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch. Tritt tatsächlich ein Schaden ein, muss dieser rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sein.

> Tritt tatsächlich ein Schaden ein, muss dieser rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sein.

Grundlage für den Schadensersatzanspruch eines Klienten ist primär der zwischen Wirtschaftstreuhänder und Klienten bestehende Vertrag. Aus diesem Vertrag schuldet der Wirtschaftstreuhänder die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich bei der Haftung aus einem Vertrag aus der Vertragsverletzung. Das Besondere an der Vertragshaftung ist, dass jedem Vertragspartner auch jene Personen zuzurechnen sind, deren er sich zur Erfüllung eines Vertrages bedient (§ 1313a ABGB). Hierzu zählen auch Berufsanwärter. Haftungsansprüche eines Klienten werden sich aufgrund des bestehenden Vertrages primär gegen den Wirtschaftstreuhänder selbst richten. Rechtlich wird dies damit begründet, dass ein „Geschäftsherr", der durch die Inanspruchnahme von Gehilfen seinen Aktionsradius wesentlich erweitert und daraus Vorteile zieht, auch in vollem Umfang das damit verbundene Risiko tragen muss.

Regressansprüche des Wirtschaftstreuhänders

Kommt es tatsächlich zu einer Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers, steht es diesem offen Regress von seinem Dienstnehmer zu verlangen (§ 1313 ABGB). Allerdings setzt auch dieser Schadenersatzanspruch wieder voraus, dass der eingetretene Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde.

Schuldhaftes Handeln: Ausschlaggebend für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Berufsanwärters ist das Verschulden, die Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens. Schuldhaft handelt, wer ein Verhalten setzt, das er hätte vermeiden sollen und auch hätte vermeiden können. Diese Frage ist im Einzelfall zu beurteilen. Maßstab wird hier sein, ob dem Berufsanwärter aufgrund seiner noch nicht abgeschlossenen Ausbildung und der Beachtung interner Vorgaben (Vier-Augen-Prinzip; keine eigenmächtigen Schritte) der Fehler vorwerfbar ist oder nicht. Dies wird i.d.R. bei Einhaltung von Vorgaben und aufgrund der fehlenden Berufsberechtigung zu verneinen sein.

Versicherungsschutz

§ 11 WTBG normiert als wesentliche Berufszulassungsvoraussetzung den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Von der Versicherung mit umfasst sind auch Schäden, die von Gehilfen verursacht werden. Allerdings sehen die Versicherungsbedingungen in diesem Fall eine Abtretung allfälliger Regressansprüche vor.

Was sollte ich jedenfalls beachten?

- Dokumentation: Sachverhalte sollten laufend und ausreichend dokumentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sachverhalte auch noch nach Jahren nachvollzogen werden können. Gemäß § 1298 ABGB hat der vertragsbrüchige Teil zu beweisen, dass ihn an dem Schaden kein Verschulden trifft.
- Kanzleiinterne Vorgaben: Diese sind in der Regel so ausgestaltet, dass Fehler rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können (z.B. Vier-Augen-Prinzip). Ihre Einhaltung wird ein wesentlicher Indikator für die Vorwerfbarkeit eines Fehlers sein.
- Kommunikation: Probleme und Fragen sollten stets offen angesprochen werden.

Fazit ist, dass die obige Darstellung lediglich die wichtigsten Eckpunkte einer möglichen Haftungsinanspruchnahme aufzeigen kann. Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung von Vorgaben aufgrund der fehlenden Berufsberechtigung ein Schadenersatzanspruch gegen einen Berufsanwärter in der Regel nicht durchsetzbar sein wird. ■

ifa AG
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das Bauherrenmodell
Nummer 330

1180 Wien
Hofmanngasse 1 / Währinger G. 49

Im Zuge der im Februar 2010 beginnenden umfassenden Generalsanierungsarbeiten wird das Objekt um ein Vollgeschoß und einem Dachgeschoßausbau erweitert und mit allem ausgestattet, das modernem Wohnkomfort entspricht.
Nach der geplanten Fertigstellung im Juni 2011 befinden sich auf einer Gesamtnutzfläche von 1.950 m² 30 bestens ausgestattete Wohnungen mit einer Fläche zwischen 43 und 78 m² sowie 6 Garagenplätze.

Im 18. Wiener Gemeindebezirk lebt man in einer kleinen Stadt innerhalb der großen Stadt. Mit allem was dazugehört, kleine multikulturelle Läden, großartige Kaffeehäuser und sympathische Beisl. Als Hauptschlagader ist die Währinger Straße bekannt. Die Volksoper ist nicht weit, das WIFI liegt ums Eck und das AKH direkt gegenüber auf der anderen Straßenseite.

Information:

ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...sich seinem
Ziel nähern

DAS ifa - BAUHERRENMODELL.

Sicherheit vom Marktführer mit dem Nutzen erhöhter Nettoerträge.

Eigenmittel
nur geringer Eigenkapitaleinsatz erforderlich

Vermietungsgemeinschaft
Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)

Arbeitsfreies Zusatzeinkommen
als Pension oder sofort ab Baufertigstellung

Berechtigung zum Vorsteuerabzug
wegen Unternehmereigenschaft

Individuelle Finanzierungsgestaltung
Entscheidung über Finanzierungsbedingungen trifft der Investor

Sicherheit
durch persönliche Grundbucheintragung

Inflationsschutz
durch indexierte Mieteinnahmen

Beschleunigte Abschreibung
1/15- AfA für Bau- und Baunebenkosten

Förderung
durch das Land Wien

Professionelles Immobilienmanagement
Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Gedruckter Rundumschlag

PRINT. Lexmarks Laser-Multifunktionsgeräte drucken, scannen und kopieren auch kabellos.

Auch Druckerhersteller entwickeln zielgruppengerecht. Für kleinere Arbeitsgruppen kommt dieser Tage Lexmarks X360-Serie auf den Markt. Das Gerät druckt, kopiert, scannt und faxt und zwar von jedem Computer aus, der per Wireless LAN verbunden ist. Das heißt: Kabel sind überflüssig. Es druckt ein- und doppelseitig und das mit einer Geschwindigkeit von 33 Seiten pro Minute. Auch Umweltbewusstsein ist bei Lexmark ein Thema: Der Papierverbrauch wird durch Duplexfach reduziert, zudem wird mit Stand-by-Modus und verkürzten Aufwärmphasen auch Energie gespart. **Preis: EUR 499,–** *www.lexmark.at*

Technischer Taschentick

ACCESSOIRE. Der Computerzubehör-Händler Trust bringt die Ladies Notebook Bag, für Laptopbesitzerinnen unterwegs.

Immer wieder gibt es Marktlücken zu schließen. Zum Beispiel in Sachen Laptoptaschen. Die waren bisher meist schwarz und funktional, langweilig könnte man sagen. Eine verspielte Variante bringt nun der Computer-Zubehör-Spezialist Trust auf den Markt. Konzipiert ist die Tasche für Frauen mit einem 15-Zoll-Notebook, die nicht mit zusätzlicher Handtasche unterwegs sein wollen. Deshalb sind in der knallrosa Tasche Fächer für Geldbörse, Schminksachen, Bürste und Arbeitsunterlagen eingebaut. Der Tragegurt ist verstellbar. **Preis: EUR 19,90**. Erhältlich u.a. bei Saturn oder Media Markt. *www.trust.com*

Obama-Phone

HANDY. Blackberrys werden mit vielen neuen Applikationen zu Life-Style-Geräten.

Es ist eine berühmte Anekdote, dass Barack Obama bei seinem Amtsantritt seinen Blackberry eigentlich hätte abgeben müssen. Doch der eben angelobte Präsident der Vereinigten Staaten, der als Blackberry süchtig gilt, wollte einfach nicht auf sein persönliches Kommunikationstool verzichten. Blackberry-Hersteller RIM verfolgt einstweilen eine neue Strategie: Sie wollen die Blackberrys nun auch als Life-Style-Produkte ähnlich wie Apples i-Phone positionieren. Mit Blackberry Storm 9500 lassen sich ab Sommer über 1000 Applikationen downloaden. Internet, GPS und Kamera sind bereits an Bord. Einen Vorgeschmack auf das, was es geben wird, gibt es auf *http_blackberry.com/appworld*. Blackberry Storm gibt es **mit Vertrag um EUR 45,–** bei A1.

Musik ist Trumpf

WALKMANTELEFON. Sony Ericssons Mobiltelefon W980 ist das Musik-Handy mit dem besten Sound.

Früher einmal, als es noch wenige Handys gab, waren Walkmen in Mode. Dann wurden sie seltener und Handys boomten. Heute verbindet man das Beste aus beiden Welten. Bei Sony Ericcson wird das W980 aus der Walkman-Familie als neues Flagschiff unter den Musikhandys gehandelt. Seine ausgezeichnete Tonqualität wurde ihm kürzlich sogar vom deutschen Magazin Testfactory bestätigt. Gelungen ist auch die Steuerung des Musikplayers, der einfach und intuitiv funktioniert. Auf den 8 GB-Speicher des Geräts passen bis zu 8000 Lieder. Das W980 wird mit Kopfhörern geliefert, ebenfalls enthalten ist ein Kabel, mit dem sich das Gerät an die Stereoanlage anschließen lässt. Das W980 kostet **ohne Vertrag EUR 549**,–

Capuccino im Ufficio

OFFICE. Ein neuer Kaffeevollautomat von DeLonghi macht alles: von Espresso bis Latte Macchiato.

In Büros wird bekanntermaßen besonders viel Kaffee getrunken. Wer die alte Filtermaschine gegen den Ferrari unter den Kaffeemaschinen eintauschen will, sollte sich die Anschaffung der DeLonghi ESAM 5600 Perfecta Cappucino Graphic Touch überlegen. Die Maschine mahlt die Bohnen selbst, in einem eigenen Milchbehälter wird – je nach Wunsch und auf Knopfdruck – die Milch geschäumt. Wer glaubt, das sei vor allem im Büro eine Sauerei, irrt, denn mit einem weiteren Knopfdruck setzt sich die Selbstreinigung in Gang und der Milchbehälter ist wieder sauber. DeLonghis Kaffeemaschine kostet **EUR 1.499,–** *www.delonghi.at*

SAF-T-Laden

KARL E. BRUCKNER über den Fiskus, der sich mit Druck- und Exportdateien, die bei EDV-Buchhaltungen ohne großen Aufwand produziert werden können, nicht mehr zufrieden geben will.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1998 (BGBl. 1999/28) wurde in den §§ 131 und 132 jeweils Abs. 3 letzter Satz BAO die gesetzliche Verpflichtung eingeführt, elektronisch erstellte Buchhaltungsdaten der Finanzverwaltung in Form von Druck- oder Exportdateien zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Bestimmungen kann der Fiskus bei Betriebsprüfungen und bei sonstigen Verpflichtungen zur Einsichtgewährung daher von den betroffenen Unternehmen verlangen, dass bei EDV-Buchhaltungen die Buchhaltungsdaten in Form von Datenträgern (Druck- oder Exportdateien) zur Verfügung gestellt werden. Damit wird es der Finanzverwaltung ermöglicht, bei der Prüfung von Buchhaltungen moderne Prüfsoftware einzusetzen. Details sind in den Erlässen vom 5. März 1999, AÖF 1999/76, und vom 3. Juli 2000, AÖF 2000/138, geregelt.

In Zukunft will sich der Fiskus aber mit Druck- und Exportdateien, die bei EDV-Buchhaltungen ohne nennenswerten Zusatzaufwand produziert werden können, offensichtlich nicht mehr zufrieden geben. Die OECD (das ist jene Organisation, die auch das österreichische Bankgeheimnis abschaffen will) hat nämlich eine standardisierte Prüfdatei mit dem klingenden Namen „Standard Audit File-Tax“ (kurz: SAF-T) kreiert, mit deren Hilfe Daten aus Buchhaltungssystemen in standardisierter Form exportiert werden können. Der Standard Audit File-Tax wurde, wie das BMF jüngst bekannt gegeben hat, von der österreichischen Finanzverwaltung an nationale Anforderungen angepasst und ermöglicht es, die Daten aus Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen bzw. auch aus vor- und nachgelagerten Systemen (z.B. Kassensysteme, Lagerbuchführung) der Finanzverwaltung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die (derzeit nur freiwillige) Verwendung des Standard Audit File-Tax befreit dann von der Verpflichtung der Zurverfügungstellung elektronisch erstellter Buchhaltungsdaten in Form von Druck- oder Exportdateien. Allerdings müssen dann alle im Rechnungswesen des Unternehmens erfassten Daten, soweit sie inhaltlich im Standard Audit File-Tax Deckung finden, zur Verfügung gestellt werden.

Der Standard Audit File-Tax mag für den Fiskus durchaus von großem Interesse sein, für die Steuerpflichtigen und deren Berater sind derzeit aber (vielleicht abgesehen davon, dass mit diesem „Daten-Striptease“ auch die abgabenrechtliche Offenlegungspflicht maximal erfüllt wird) keine Vorteile, sondern nur Nachteile erkennbar:

- Die Anwendung von SAF-T setzt u.a. voraus, dass der individuelle Kontenrahmen des Unternehmens mit einem vorgegebenen standardisierten Kontenrahmen verknüpft wird („Mapping“). Diese Vereinheitlichung dient zwar nur den Interessen der Finanzverwaltung (Möglichkeit von Standardroutineprüfungen, Errechnung von Branchenkennzahlen), die Kosten dafür sollen aber die Unternehmer tragen. Es stellt sich dabei auch die Frage, wie dies mit dem Beschluss der (letzten) Bundesregierung in Einklang zu bringen ist, die durch staatliche Vorschriften verursachten Verwaltungskosten in den Unternehmen um 25% zu senken.
- Mit dem Standard Audit File-Tax werden der Finanzverwaltung sämtliche hochsensiblen und vertraulichen Daten des Unternehmens (wie z.B. auch Kunden- und Lieferantendaten, Produktpreise, Konditionen etc.) übermittelt, ohne dass es die Gewissheit gibt, dass der Datenschutz und die Geheimhaltung dieser Daten (Steuergeheimnis gemäß § 48a BAO!) tatsächlich gesichert ist. Der – Gott sei Dank bisher noch nicht Wirklichkeit gewordene – Alptraum jedes Unternehmers: Die dem Betriebsprüfer übergebenen kompletten Unternehmensdaten sind auf dem USB-Stick des Prüfers gespeichert, der dann unbeaufsichtigt bei der nachfolgenden Prüfung des Konkurrenzunternehmens „herumkugelt“.

> Der Standard Audit File-Tax mag für den Fiskus durchaus von Interesse sein, für die Steuerpflichtigen und deren Berater sind derzeit keine Vorteile erkennbar.

Unklar ist auch, ob und – wenn ja – wann die Daten nach der Prüfung tatsächlich gelöscht werden. Auch wenn Punkt 8.14.3. des Organisationshandbuches der Finanzverwaltung (OHB) eine vollständige Löschung der Daten nach Abschluss der Prüfung vorsieht (ausgenommen, die Daten werden zur Dokumentation von Prüfungsfeststellungen benötigt!!), gibt es dafür weder einen gesetzlichen Anspruch des Steuerpflichtigen noch ein klar geregeltes und nachvollziehbares Verfahren.

Aus der Sicht der Wirtschaftstreuhänder kann dem Thema SAF-T m.E. daher nur dann näher getreten werden, wenn diese Probleme in befriedigender Weise gelöst werden. Sonst sollte der SAF-T besser im Saftladen schubladisiert werden. ■

Trend oder Erfolgsgarant

SOZIALE KOMPETENZ. „Soft Skills“ ist das neue Modewort im Karrieredschungel. Doch betrachtet man den Begriff genauer, macht sich Ratlosigkeit breit.

Von Eva Winroither

Berufsanwärterin Simone W. hat einen Termin. Einen ganz alltäglichen. Sie sitzt im Büro des CFO einer namhaften Firma und spricht mit ihm über das laufende Geschäftsjahr. Geschickt leitet sie den Herrn in Anzug und Doktortitel durch die Befragung. Das Gesprächsklima ist angenehm. Die Antworten scannt sie unbewusst auf Zwischentöne und versteckte Botschaften, ohne zu vergessen, ihrem Gegenüber ins Gesicht zu sehen. Nur wenig später wird sie ein paar Stockwerke tiefer ins Lager fahren und eine Inventurbeobachtung machen. Der Umgangston ist hier rauer. Schon beim Eintreten brüllt der Lagerverantwortliche durch den Raum: „Achtung, Wirtschaftsprüfer!“ Manchmal löst ihre Ankunft Unsicherheit unter den Mitarbeitern des Kunden aus. „Na hearns, wir sind hier nicht beim Bundesheer.“, kontert sie sofort, die Stimme tief, die Aussprache schlampiger. Der Lagerverantwortliche grinst. Die Situation entspannt sich. Simone W. hat soeben von ihren Soft Skills Gebrauch gemacht.

„Teamfähigkeit, Flexibilität, Mobilität, Kommunikationsfähigkeit“, kaum eine Stellenbeschreibung kommt heutzutage ohne diese Begriffe aus. „Soft Skills“, so lautet das neue Modewort im Berufs- und Karrieredschungel. Die Botschaft, die alle zwei bis drei Monate im Karriere-Teil der einschlägigen Tageszeitungen zu lesen ist, könnte klarer nicht sein. Ohne Soft Skills kein Erfolg im Beruf. Und auch eine Studie, die vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft durchgeführt wurde, ergibt: „Soft Skills nehmen generell an Bedeutung zu“. Der Grund dafür ist schnell erklärt. Die Unternehmensstrukturen ändern sich. Organisationen haben flachere Hierachien, sind teamorientierter und damit auf bessere Kommunikation und Zusammenarbeit angewiesen. Die „weichen Fähigkeiten“ gelten als Schlüssel für erfolgreiches Arbeiten. Doch betrachtet man den Begriff einmal genau, macht sich Ratlosigkeit breit. Was sind „Soft Skills“ eigentlich? Sind Fremdsprachen in diesem Begriff enthalten? Und bedeutet Kommunikationsfähigkeit auch das tägliche Tratschen mit den Kollegen am Gang? Nicht ganz.

Das 1x1 der Soft Skills:

Die deutschen Bewerbungsexperten Juergen Hesse und Christian Schrader erklären auf ihrer Homepage (http://www.berufsstrategie.de) die wichtigsten „Soft Skills“ und was sich hinter den Schlagwörtern verbirgt.

Kommunikationsfähigkeit: „Wer kommunikationsfähig ist, kann Botschaften klar und deutlich formulieren. Das heißt, er oder sie macht es dem Gegenüber einfach, die Message auch richtig zu verstehen. Noch vielmehr bedeutet Kommunikationsfähigkeit jedoch, Botschaften anderer richtig zu interpretieren. Dazu gehört nicht nur die Fähigkeit, gut zuzuhören, sondern auch alle anderen Signale wie Mimik, Gestik und Körperhaltung zu entschlüsseln und entsprechend darauf zu reagieren.“

Teamorientierung: „Als teamorientiert gilt, wer nicht nur effektiv im Team arbeiten kann, sondern seine ganze Denk- und Arbeitsweise am Teamgeist, am Miteinander mit den Kollegen ausrichtet.“

Organisationsfähigkeit: „Organisationsfähigkeit ist die Gabe, Termine und Arbeitsabläufe so zu planen und zu ordnen, dass die eigene Arbeitskraft möglichst optimal genutzt wird.“

Flexibilität: „Die technische Entwicklung und die konstante Veränderung von Märkten verlangen ein hohes Maß an Anpassungsvermögen von Unternehmen und Arbeitnehmern. Flexibel ist, wer „beweglich“ reagiert, das heißt, wer sich immer wieder neuen Gegebenheiten anpassen und neue Herausforderungen meistern kann.“

Die Gruppe lässt grüssen

Der Begriff „Soft Skill“ bedeutet übersetzt „Soziale Kompetenz“ und genau darin liegt der Schlüssel zur richtigen Deutung des Wortes. „Soft Skills sind Kompetenzen und keine Qualifikationen“ erklären die Autoren der Studie des ibw Kurt Schmid und Helmut Hafner. „Eine Kompetenz ermöglicht es Individuen, in einer bestimmten Situation angemessen zu reagieren.“ Soft Skills sind also das Wissen um den richtigen Einsatz von Werkzeugen. Die deutschen Karriere-Coaches und Sachbuch-Autoren Juergen Hesse und Christian Schrader erklären es an einem Beispiel: „Wer kommunikationsfähig ist, kann Botschaften klar und deutlich formulieren, Botschaften anderer richtig interpretieren.“ Außerdem weiß er „alle anderen Signale wie Mimik, Gestik und Körperhaltung zu entschlüsseln und entsprechend darauf zu reagieren.“ Der Begriff „Teamorientierung“ heißt übersetzt: „seine gesamte Denk- und Arbeitsweise dem Teamgeist unterzuordnen“. Die Gruppe lässt grüßen.

Welche Soft Skills für welchen Beruf die größte Bedeutung haben, darüber scheiden sich die Meinungen der Experten. Laut der ibw-Studie sind es aber gerade Eigenschaften wie Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, kommunikative Skills und Teamfähigkeit, die unabhängig von Berufssparte und Branche, vom Arbeitnehmer erwartet werden. Zusätzlich zu Belastbarkeit, Stressresistenz, Lernbereitschaft und Flexibilität. Einzig das Ausmaß variiert. In technischen Berufen wird weniger soziale

Kompetenz erwartet als in kundenorientierten Sparten wie dem Verkauf. Und trotzdem: Ein hohes Maß an Soft Skills alleine reicht noch lange nicht aus, um seinen sicheren Weg auf der Karriere-Leiter zu finden. Denn Soft Skills und fachliche Qualifikationen (Hard Skills) schließen sich nicht aus. Ganz im Gegenteil, es wird einfach beides von den Arbeitnehmern erwartet.

Es zählt das Autentische

„Die Kunden der Personalberater sind hauptsächlich an den fachlichen Qualifikationen der Bewerber interessiert, weil diese der Maßstab dafür sind, ob ein Bewerber die ausgeschriebene Position überhaupt einnehmen kann.", so Schmid und Hafner in ihrer Studie. Die Soft Skills werden von den Personalisten erst später zur Auswahl herangezogen, spätestens dann, wenn die Qualifikationen zweier Bewerber auf dem gleichen Niveau sind. Gemessen werden die Soft Skills übrigens nur anhand des persönlichen Eindrucks während der Bewerbung. Wer einen guten Eindruck dabei macht, gewinnt also. Dabei zählt vor allem eines: das Authentische. „Wer nur Fassade aufbaut wirkt aufgesetzt und unglaubwürdig.", sagt die Dr. Marie-Luise Lehner, Karriere- und Bildungsberaterin des WIFI Wien. Sie ist der Meinung, dass jeder Mensch Soft Skills erlernen kann, auch wenn diese oft als „nebulöse Fähigkeiten verschrien" sind. Kommunikationsfähigkeit könne trainiert werden, ebenso Teamfähigkeit, Führungskompetenz oder Konfliktlösungskompetenz. „Wichtig ist, dass man das Geübte verinnerlicht und in die eigene Persönlichkeit integriert.", erklärt sie. Fast jedes Aus- und Weiterbildungsinstitut bietet mittlerweile Seminare zur Entwicklung von „weichen Fähigkeiten" an. Und auch der allgemeine Fortbildungstipp der „Akademie für Wirtschaftstreuhand" lautet „Soft Skills stärken".

Im Juni startet daher zum Beispiel ein Seminar zum Thema „Motivation-Ausstrahlung-Auftreten", im September ein Seminar für Führungskräfte sowie der 26-tägige Lehrgang für Wirtschaftsmediation. Auch Berufsanwärterin Simone W. ist von der Wichtigkeit der Soft Skills überzeugt: „Ich muss eng mit den Mitarbeitern des zu prüfenden Unternehmens zusammenarbeiten und mich blitzschnell auf neue Situationen einstellen. Ohne ein große Portion an Kommunikationsfähigkeit geht da gar nichts." Die Weiterbildungsangebote für „Soft Skills" findet sie attraktiv, im Moment investiert sie aber lieber in ihre Fachausbildung. Es ist dann eben doch beides, das zählt. ■

Intermarket Bank – Factoring gerade jetzt!

Derzeit gibt es österreichweit fast kein Unternehmen, das nicht von den Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftslage betroffen ist. Für viele Betriebe – egal ob groß oder klein – ist es nun wichtig, die richtige Strategie zu entwickeln, um sicher durch die schwierige Zeit zu kommen. Viele Unternehmen ergreifen aktiv Maßnahmen und planen ihr Finanzmanagement neu. Der wohl wichtigste Schritt ist die Gewährleistung und Aufrechterhaltung von Liquidität. Effektives Liquiditätsmanagement setzt jedoch die richtige Finanzierungsform voraus und ist für die langfristige zukünftige Entwicklung und Absicherung von Unternehmen entscheidend:

Factoring kann mehr:

- Sofortige, umsatzdynamische Liquidität
- Steigerung der Eigenkapitalquote und dadurch Stärkung der Bonität und Verbesserung des Ratings im Sinne der Basel II-Kriterien
- Unabhängigkeit von der Zahlungsmoral der Abnehmer

In Österreich wird Factoring als Finanzierungsinstrument immer häufiger genutzt, viele Unternehmen schätzen die Vorteile und vertrauen auf Factoring. So wuchs der heimische Factoring-Markt im Jahr 2008 um 18,8 Prozent zu einem Umsatzvolumen von 6,3 Millionen. „In Zeiten wirtschaftlicher Turbulenzen gewinnen alternative Finanzierungsformen auch weiterhin an Bedeutung: Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Banken deutlich restriktiver bei der Bereitstellung von Finanzierungen an Unternehmen vorgehen. Hier bietet Intermarket Bank mit Factoring eine attraktive Alternative zur Liquiditätssteuerung", so Theo Hibler, CEO Intermarket Bank.

Theo Hibler, CEO Intermarket Bank

Österreichs erfolgreichste Factoringbank

Intermarket Bank wurde 1971 in Österreich gegründet und bildet mit ihren Tochtergesellschaften in Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Rumänien und seit Herbst 2007 auch Slowenien die Intermarket Group. Mit einem Marktanteil von 57 Prozent ist Intermarket Bank Österreichs führende Spezialbank für Factoring – der Ankauf von Forderungen aus Waren und Dienstleistungen. Ausgezeichnetes Branchen-Know-how und Kenntnisse des heimischen sowie zentraleuropäischen Marktes machen Intermarket Bank zum idealen Finanzierungspartner für In- und Auslandsgeschäfte. Die Bank kann ein hervorragendes Credit Rating (A2/P-1) durch Moody´s vorweisen und ist Mitglied der Factors Chain International (FCI) – einem internationalen Netzwerk führender Factoring-Gesellschaften.

Intermarket Bank AG
Marokkanergasse 7, 1030 Wien
Tel. 01/717 65-0
mailbox@intermarket.at
www.intermarket.at

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

BMSVG

1 Aktuelle Fassung

Das Manz-Buch zum Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz enthält:

- den Gesetzestext des BMSVG in aktueller Fassung (mit Beschäftigungsförderungsgesetz 2009);
- eine Aktualisierung der Kommentierung der Bestimmungen zur Mitarbeitervorsorge unter Einbeziehung der freien Dienstnehmer;
- eine Kommentierung der neu eingefügten Selbständigenvorsorge;
- einen kurzen steuerrechtlichen Überblick.

Außerdem beinhaltet es eine Reihe von Beispielen und Mustervereinbarungen zur Übertragungs- und Einfriervariante.

Mayr/Resch BMSVG – Abfertigung neu; Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, 2., erweiterte Auflage; MANZ 2009. XXVIII, 564 Seiten, geb. EUR 98,- ISBN 978-3-214-09185-9

Klassiker

2 In der 5. Auflage

Auch die fünfte Auflage des Klassikers zum Grunderwerbsteuergesetz enthält neben dem geltenden Gesetzestext eine ausführliche Kommentierung sowie einen aktuellen Literatur- und Entscheidungsteil.

1
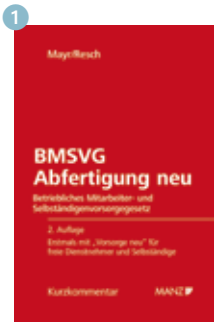

2

3

4

Sie berücksichtigt insbesondere:

- in mehr als 1700 Judikaten höchstgerichtliche Erkenntnisse
- die zahlreichen Änderungen durch das Schenkungsmeldegesetz 2008
- sowie die Auswirkungen der Unternehmensrechtsreform auf das Grunderwerbsteuergesetz 1987.

Takacs Grunderwerbsteuergesetz, MANZ 5. Auflage 2009. XVIII, 744 Seiten, geb. EUR 178,- ISBN 978-3-214-01498-8

Unentbehrlicher Ratgeber

3 In allen Steuerfragen

Der Steuer-Berater 2009 ist ein unentbehrlicher Ratgeber in allen Steuerfragen, der die besten Tipps für Unternehmer, freie Berufe, Manager, Arbeitnehmer, Vermieter, Kapitalanleger, Stiftungen, Vereine und Erben enthält.
Neu in dieser Auflage:

- Topaktuell: Steuerreform 2009 (auf Basis der Regierungsvorlage)
- Das Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die neuen Meldepflichten für Schenkungen
- Die neue Stiftungsbesteuerung
- Neuerungen bei Vermietung und Verpachtung und bei der Grunderwerbsteuer

Bruckner/Widinski, Steuer-Berater 2009, Linde Verlag 1. Auflage 2009, 816 Seiten, geb. Eur 54,- ISBN 978-3-7073-1436-6

Für Praxis und Lehre

3 Körperschaftssteuerrecht

Der vorliegende Kommentar soll der Bedeutung des Körperschaftsteuerrechts durch eine vollständige und aktuelle (Stand 1.1.2009) Gesamtkommentierung des KStG Rechnung tragen. Es bietet eine für Praxis und Lehre gleichermaßen geeignete, umfassende Kommentierung des Körperschaftsteuergesetzes und versucht die wissenschaftliche Aufarbeitung des Rechtsstoffs mit der Eignung für die steuerliche Praxis zu verbinden.
Die Herausgeber und Autoren vereinen praktische Erfahrung und wissenschaftliche Expertise aus ihrer Forschungstätigkeit am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien. Die Autoren der einzelnen Kommentierungen sind in Wissenschaft, Finanzverwaltung und Beratungspraxis tätig.

Lang/Schuch/Staringer, KStG Körperschaftsteuergesetz, Linde Verlag 1. Auflage 2009 784 Seiten, gb. Ln. EUR 148,– ISBN 978-3-7073-0496-1

PRO & CONTRA

Öffnung der WT-Akademie für Berufsfremde?

PRO

Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer in Wien
herbert.houf@houf.at

Eines vorweg: Die Öffnung der WT-Akademie nur zur Gewinnmaximierung lehne auch ich ab, aber ich halte es für sinnvoll, wenn sich unser Berufsstand von Berufsfremden etwas „dazu verdient". Natürlich soll die Öffnung keine bedingungslose sein. Die hohe Qualität der Akademieveranstaltungen basiert auf sehr homogenen Teilnehmergruppen im Bezug auf Vorkenntnisse und Kurserwartungen. Alle Seminare uneingeschränkt zu öffnen, würde zu einem Qualitätsverlust führen, der keinesfalls toleriert werden darf. Aber warum sollen gewerbliche Buchhalter und Lohnverrechner ihre Ausbildung ausschließlich am WIFI oder BFI absolvieren, wenn sie später BiBu und Mitglied unserer Kammer werden? Warum sollen unsere Lehrlinge nur an Berufsschulen lernen können? Warum sollen Finanzbeamte nicht die Meinung unseres Berufsstandes hören? Vielleicht würde dadurch das Verständnis für unsere Anliegen gefördert. Wir hören doch auch die Meinung der Finanzverwaltung in vielen unserer Seminare. Warum sollen sich unsere Klienten nur bei fremden Seminaranbietern zu Spezialfragen wie IFRS, Internes Kontrollsystem, Due Diligence etc. schulen lassen? Warum wollen wir die Kompetenz in Rechnungslegungsfragen anderen Institutionen überlassen, wo wir überzeugt sind, dass sie vorrangig unserem Berufsstand zuzurechen ist? Was spricht dagegen, Angehörige anderer Berufe mit Basiswissen über Rechnungslegung, Steuerrecht und Abschlussprüfung zu versorgen? Ist es nicht klüger, wenn Richter, Journalisten, Rechtsanwälte etc. von uns selbst hören, was in unseren Kernbereichen „state of the art" ist? Warum sollen Absolventen z.B. technischer oder juridischer Studienrichtungen nicht bei unserer Akademie ihr betriebswirtschaftliches Wissen abrunden? Kann das nicht nur gut für uns sein, wenn diese Leute Jahre später in Führungspositionen zu entscheiden haben, ob sie sich einem Buchhalter, Unternehmensberater oder doch einem Wirtschaftstreuhänder anvertrauen? Durch sinnvolle, eingeschränkte Kursangebote an Berufsfremde, verbunden mit vernünftiger Preisgestaltung, kann die Akademie zu einem unschlagbaren Marketinginstrument für unseren Berufsstand und dessen Kompetenz in allen Fragen der Rechnungslegung und des Steuerrechts werden. Und im Gegensatz zu anderen Marketingaktivitäten kostet das kein Geld, sondern wir verdienen noch dabei. Schlecht?

CONTRA

StB MMag. Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater in Tirol
k.hilber@khwt.at

Die Akademie ist für unseren Berufsstand die erste Adresse in Sachen Aus- und Weiterbildung. Die Akademie bietet für den Berufsstand berufsspezifische Kurse an, die sonst (fast) niemand anbietet. Die fachspezifischen Kenntnisse, die sich unsere Mitarbeiter bzw. wir Berufsbefugte selbst durch Akademie-Veranstaltungen aneignen können, könnten wir uns nirgendwo sonst so einfach aneignen. Das ist der große Vorteil, den wir durch „unsere" Akademie haben. Die Akademie gehört unserer Kammer und die Kammer ist „unser Berufsstand". Wenn wir schon unsere eigene Bildungsinstitution haben, sollte diese Einrichtung auch ausschließlich für uns selbst zur Verfügung stehen. Der Bilanzgewinn betrug zuletzt rund EUR 198.000,–. Eine Öffnung des Bildungsangebotes für Berufsfremde erscheint daher unter dem Aspekt des Fortbestandes der Akademie nicht notwendig.

Auch in anderen Bereichen gibt es „Akademien" – z.B. die „Sparkassen-Akademie" oder die „BundesFinanzAkademie". Können wir dort einen Kurs belegen? NEIN. Das Fachwissen, das dort vermittelt wird, soll einem geschlossenen Personenkreis zugute kommen. Und genau so sollte es mit „unserer Akademie" sein. Eine Öffnung für Berufsfremde kommt daher aus meiner Sicht nicht in Frage. Wobei eines schon angemerkt werden muss: Diese Öffnung hat ja leider bereits stattgefunden! Wir verkaufen unser Wissen bereits jetzt an Berufsfremde. So können heute bereits Personen Kurse besuchen, die nicht in unserer Branche tätig sind (ich weiß das z.B. aus meinen eigenen Kursen). Warum bleibt die Akademie nicht unser alleiniges „geistiges Eigentum"? Die Akademie stellt einen Wettbewerbsvorteil für unsere kammerzugehörigen Mitglieder dar und diesen Wettbewerbsvorteil dürfen wir nicht verlieren, nur weil die Akademie unter Umständen gewinnträchtiger sein könnte! Ich bin der Meinung, dass z.B. Bilanzbuchhalter, die nicht Mitglied unserer Kammer sind, auch nicht an „unseren Kursen" teilnehmen dürfen, denn: Mitglied möchte man bei der KWT nicht werden und Kammerbeitrag möchte man der KWT auch keinen geben, aber das Wissen der Akademie möchte man sich trotzdem abholen.

Lassen wir uns nicht einfach ausnutzen und unseren Wissensvorsprung zunichte machen! Kein Argument spricht daher für eine Öffnung.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT BETRIEBSWIRTSCHAFT
UNTERNEHEMNSPLANUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE

18. JUNI 2009 | WIEN

SCHWERPUNKTE

- Die Unternehmensplanung als Marketinginstrument
- Wie biete ich den Zusatznutzen Planung optimal an?
- Welches Honorar kann ich dafür verrechnen?
- Zeigen Sie Ihren Klienten, wohin sein Gewinn verschwunden ist?
- Welche Kennzahlen machen Sinn?
- Wie kann Ihr Klient sein Ergebnis verbessern?
- Planen Sie die Liquidität Ihres Klienten mit – zeigen Sie ihm, wo seine Potentiale stecken!
- Effiziente und einfache Planungsrechnungen für einen optimalen Zusatznutzen
- Strategien zur Optimierung des individuellen Ratings
- Wie hat ein Businessplan für die Bank auszusehen?
- Wie bekommt man in Zeiten der Finanzkrise noch einen Kredit?

SEMINARORT

Renaissance Hotel, Linke Wienzeile/Ullmannstr. 71
1150 Wien U4 Station, Tel: 01/51518 52
vienna.cluster.sales.office@marriott.com
www.renaissancewien.at

SEMINARBEITRAG

Standard, WP/StB/Bibu/SBH	EUR 290,– (ÖGWT 230,–) netto
Berufsanwärter	EUR 190,– (ÖGWT 150,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen.

ORGANISATION

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, email: sabine.kosterski@scriba.at oder melden sich über die ÖGWT Homepage unter www.oegwt.at an.

NÄCHSTER TERMIN

ÖGWT Herbstseminar am 10. November 2009
Thema: Zweifelsfragen zur Umsatzsteuer
Ort: Austria Center in Wien

TERMINVORSCHAU

19. Mai — **ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR**
Themen: Endgültiger Stand Steuerreform 2009, Highlights AbgÄG 2009, GMBH und GF im Steuer- und SV-Recht
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

4. – 5. Juni — **ÖGWT-FACHTAGUNG**
Thema: Personengesellschaften; Ort: 5322 Hof/ Salzburg, Arabella Sheraton Hotel Jagdhof
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

5. Juni — **ÖGWT-BERUFSANWÄRTERMEETING**
Thema: ÖGWT-Berufsanwärtermeeting
Ort: 4020 Linz, Veranstaltungszentrum der Sparkasse OÖ, Promenade 11-13,
Organisation: Mag. Barbara Lauss, Tel. 0732/ 6938-0

9. Juni — **ÖGWT-SERVICEABEND**
Thema: ÖGWT-Club Arbeitsrecht Kurzarbeit;
Ort: 4020 Linz, Veranstaltungszentrum der Sparkasse Promenade 11-13, Organisation: Dr. Verena Trenk walder, Info: Kerstin Mayr Tel. 0732/6938-2306

15. Juni — **ÖGWT JUNGE FREIBERUFLERINITIATIVE**
Mit Maria Kwasnitzka, Klaus Hübner und Karl Bruckner
Thema: Erfolgreiche Karrierewege als WT
Ort: Schweizerhaus Prater, 1020 Wien
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

17. Juni — **ÖGWT-JOUR FIXE**
Thema: ÖGWT-Bibu-Abend Klientenbetreuung
Ort: 1010 Wien, Johannesgasse 26, Cafeteria Manz, Verlagsbuchhandlung; Referent: Mag. Stefan Lami
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

22. Juni — **ÖGWT-SERVICEABEND**
Thema: WP Countdown; Ort: 1020 Wien, RLB, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1
Organisation: Mag. Herbert Houf, Tel. 01/269 83 71, sekretariat@oegwt.at

17. – 18. Sept. — **ÖGWT-TAGUNG**
Thema: Sanierungsberatung; Ort: Pörtschach,
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, sekretariat@oegwt.at

22. September — **ÖGWT-SERICEABEND**
Thema: ÖGWT Club; Ort: 1010 Wien, ERSTE Bank, Petersplatz 7; Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/315 45 45, sekretariat@oegwt.at

29. September — **ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR**
Thema: WP Update- Aktuelles in der Wirtschaftsprüfung
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013
Organisation: Mag. Gerald Kreft, Tel. 0732/657 44 340

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

WIR BRAUCHEN SIE!

WENN SIE ....
WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn, BilanzbuchhalterIn oder BerufsanwärterIn sind und

- gerne unser Netzwerk bereichern wollen
- fachliche (auch lose) Kooperationen schätzen
- Ideen für unseren Berufsstand haben
- Spaß haben, für die Kollegenschaft etwas zu bewirken
- sich für ihre Mandanten gegenüber der Finanz stark machen ....

DANN ERWARTET SIE BEI UNS ...

- eine starke Interessenvertretung
- eine Plattform, bei der Sie Ihr fachliches Wissen stärken können
- ein Netzwerk durch persönlichen Kontakt, das Sie bei der bestmöglichen Betreuung Ihrer Klienten unterstützt

Ihre ÖGWT
Wir verbinden – Menschen und Wissen.

❑ Ich möchte gerne bei der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder mitarbeiten.

Mich interessiert vor allem die Mitarbeit

❑ im Redaktionsteam von persaldo
❑ als Referent bei einer ÖGWT-Veranstaltung. Mein Spezialgebiet ist _____
❑ die fachliche Betreuung der Homepage
❑ in der Berufspolitik für die ❑ Berufsanwärter, ❑ WP, ❑ STB, ❑ BiBu

Name _____

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGWT.AT

BAO: Jetzt komplett!

Fast 10.000 Entscheidungen

Der Kommentar zur BAO bietet Ihnen ein einzigartiges und umfassendes Paket:

- hochkarätiges Expertenteam – Universität, BMF und VwGH
- lückenlose Kommentierung – prägnant und übersichtlich
- seitenweise Judikatur – zu jedem einzelnen Paragraphen
- umfassender Anhang – wichtige Nebengesetze, Verordnungen und Erlässe

Loseblattwerk in 2 Mappen
inkl 6. Ergänzungslieferung EUR 448,–
ISBN 978-3-214-03777-2

Das Angebot
Mit Abnahmeverpflichtung für mindestens
2 Ergänzungslieferungen EUR 328,–
Sie sparen EUR 120,–!

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

© Joachim Wendler – Fotolia.com

MANZ
Qualität auf allen Seiten